

Zeitschrift:	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber:	Historischer Verein Zentralschweiz
Band:	9 (1853)
Artikel:	Die Ueberreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner-Partikularrechts
Autor:	Deschwanden, Carl
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-110608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A.

Die Überreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner-Partikularrechts.

Von Carl Deschwanden, Fürsprech in Stans.

§. 1. Einleitung.

Eine Menge Spuren in den Antiquitäten des germanischen Rechts begründen die Hypothese, daß der älteste Begriff der Germanen von Recht, gleich dem von Vermögen, — Kraft, Gewalt war. Der Kreis der Existenz, den jeder um sich her zu beherrschen vermochte, war objectiv sein Recht.¹⁾

Nach dieser Hypothese, wornach Recht und Unrecht in seinen Ursprüngen nicht etwas Absolutes, sondern je vom Bereich der Gewalt des Subjekts bedingt war, wurde jeder Streit, wie heute durch gerichtlichen Prozeß, durch Kampf der materiellen Kraft entschieden. Die Beendigung eines Streits geschah entweder durch Vollführung eines Kampfes, in welchem der eine Theil unterlegen war, und somit den Forderungen des Siegers unbedingt nachzusprechen mußte, oder durch einen unter den Streitenden abgeschlossenen gütlichen Vergleich. Aus diesem Beilegen der Streite durch Vertrag bildete sich in der Folge das gerichtliche Verfahren. Zur Schlichtung von Streitigkeiten mittelst Abschluß gütlicher Verträge, und der daherigen Entstehung der Gerichte, wirkte nun insbesondere die religiöse Gemeinschaft der Familien. (Sippen.) Die durch Verwandtschaft verbundenen Sippen hielten jährlich gemeinsame Opferfeste. Um hier innige Harmonie beizubehalten

¹⁾ Zöpfl deut. Staats- und Rechtsg. Bd. 2. Abthl. 2. §. 1. 2.

oder herzustellen, suchten vorzugsweise die Ältesten der Sippe, die natürlichen Vorsteher derselben, vorhandene Zwiste durch Vergleiche zu sühnen. Wie nun aus den Sippen Gemeinden, so entstanden aus ihren religiösen Familienversammlungen Volksversammlungen, von denen wir in der geschichtlichen Zeit die Rechtspflege verwalteten sehen. Aus den Vorstehern der Sippen wurden Richter.

In den ersten wirklich historischen Nachrichten über germanisches Recht, bewegt sich nun das Recht der Privatrache nicht mehr in jenem Umfange, den wir hier für die Urranfänge alles deutschen Rechts vermuthet haben. Es wird nicht mehr jedweder Streit nur durch Kampf oder Vertrag beendigt, sondern es beschränkt sich die Selbsthülfe auf das Fordern von Genugthuung erlittener bedeutender Misshandlungen, insbesondere der Tötung. Hier war es Pflicht der gesamten Sippe, ein beleidigtes Familienmitglied durch Erhebung von Fehde gegen den Beleidiger, dem hinwieder seine Sippe beistand, zu rächen. Die Fehde wurde abgewendet, wenn es dem Gegner gelang, den Beleidigten dadurch zu versöhnen, daß er diesem als Ersatz für seinen Schaden einige Vermögensstücke abtrat. Indessen stand es dem Beleidigten frei, gegen den Gegner Fehde zu erheben, oder aber denselben gleich anfangs auf Entschädigung vor dem Volksgericht zu belangen. Wurde hier die Buße ausgesprochen, so erhielt einen Theil davon die Gemeinde. Von staatswegen verfolgt und bestraft wurden nur die Verbrechen gegen die Nation, alles Andere blieb der Privatverfolgung überlassen.

In den „Volksrechten“ finden wir dieses System der Privatrache fortgeführt. Bis zur Zeit ihrer schriftlichen Aufzeichnung hatte sich unter den germanischen Stämmen durch Herkunft und Uebung ein System gebildet, wornach für jedes Verbrechen, sofern der Verletzte nicht vorzog, die Blutrache zu üben, sondern auf Buße klagte, zum Voraus ein bestimmtes Sühngeld festgesetzt war. Wurde dieses gefordert und gegeben, so war der Gegenstand der Fehde erloschen. In dasselbe theilten sich alsdann der Verletzte, seine Sippe und der Richter. Bei geringern Vergehen war die gerichtliche Belangung der einzige Weg, Rache zu nehmen.

Karl der Große und seine Nachfolger strebten das Fehdewesen, bei dessen Unordnungen an eine Entwicklung der Staatsge-

walt nur schwer zu denken war, dadurch aufzuheben, daß sie das Geben und Nehmen des Vergeldes geboten, und somit die Wahl zwischen gerichtlicher Belangung und Fehde aufhoben. Es wird gebothen: „Compositionem solvere et faidam per sacramentum pacificare.“¹⁾ Wir sehen in dieser Formel, was wir später noch so oft wahrnehmen, wie das Verdrängen der Fehde durch ein einfaches Verbot derselben nicht möglich schien, sondern nur dadurch an Erreichung dieses Zweckes gedacht werden konnte, wenn man organisch jene Institute ausbildete und als ausschließlich rechtlich erklärte, welche nach dem Geist des Fehdewesens, sofern sich die Betheiligtener ihrer bedienten, der Fehde jeweilen ein Ende machten. So abstract es einem Germanen vorgekommen, wenn der König ohne Weiters verboten hätte, einen ermordeten Bruder mit Feuer und Schwert zu rächen, ebensogut begriff er, daß wenn das Vergeld angenommen und die Fehde förmlich als beendigt erklärt worden, der Feind vor ihm Ruhe haben müsse. Gelang es dem Gesetzgeber, jenes zur Regel zu machen, so hatte er seinen Zweck, Aufhebung des Fehdewesens, erreicht. Diese nun einmal faktisch gegebenen Umlwege mußten benutzt werden, wenn auf die germanischen Gemüther zweckdienlich eingewirkt werden wollte.

Neben der Compositio finden wir indessen bereits in der merowingischen Zeit Körperstrafen auf gewisse höhere Verbrechen gesetzt, um derer Willen früher zur Fehde geschritten werden konnte. Die Idee dieser angedrohten Körperstrafe ist die, daß sie die Stelle der Fehde vertreten solle. Noch in späteren Urtheilen und Formeln finden wir, daß der zum Tod Verurtheilte der beleidigten Sippe zur Hinrichtung übergeben wurde. Der Prozeß, der über den Nebelthäter vollführt, nahm in Nebereinstimmung mit dem bisher Entwickelten vorab die Gestalt eines Sühneverfahrens an, und erst, wenn auf diesem Wege die Sache nicht beendigt ward, kam das Surrogat der Fehde, die Körperstrafe, zur Anwendung.

Indessen vermochte weder Karl der Große, noch was immer von den teutschen Königen Muth und Erhebung über den Zeitgeist genug hatte, um ernstlich an die Unterdrückung des Fehderechts zu denken, in dieser Richtung durchzudringen. Das Feh-

¹⁾ Cap. a. 779 c. 22. Cap. 3. an. 805. c. 7. Cap. an. 819. c. 13.

dewesen dauerte noch wie vor in blutigster Weise fort. Zwar darf der damalige Zustand nicht so verstanden werden, als ob ein unbedingtes Recht des Stärkern durch die Gesetzgebung anerkannt gewesen wäre. Allgemeine von den Kaisern mit den Reichsständen errichtete Reichsgesetze geboten die Belangung des Verleifers vor Recht, und erst, wenn das Gericht kein Recht verschaffen konnte oder wollte, oder wenn der Beklagte dem Urtheile zu gehorchen weigerte, durfte die Fehde erhoben werden. Diese aber mußte in bestimmter Frist vorher angesagt werden, und es waren gewisse Personen und Orte überhin unverfehllich. Indessen wurden bei der damaligen Rohheit der Sitten, und der Schwäche der öffentlichen Gewalt, diese Vorschriften wenig beachtet. Zum Zwecke ihrer Aufrechthaltung, so wie auch zur Verhinderung der rechtlich erlaubten Fehde wurden von Zeit zu Zeit von einzelnen Reichsständen, oft unter Theilnahme und Mitwirkung der Kaiser, vertragsmäßige Landfrieden abgeschlossen, vermöge denen die Theilnehmer gelobten, während gewisser Zeit sich nicht zu befehden, sondern ihre Streitsachen durch Austräge entscheiden zu lassen; ein neuer Beweis, wie unter den germanischen Völkern ein Friede, der durch Vertrag gelobt war, weit heiliger geachtet wurde, als ein durch's Gesetz gebotener, und daher der ursprünglichen Ausschauungsweise widersprechender.

Früher als die staatliche Gewalt, erhielt die Autorität der Kirche wenigstens so viel Einfluß, daß sie durch Aufstellung des „Gottesfrieden“ die Befehlung während gewissen Tagen jeder Woche, und in gewissen Festzeiten hinderte.

Gründlich mit dem Unwesen des Faustrechtes aufzuräumen, anfangs in jedem einzelnen Gebiete für sich, später auch zwischen den einzelnen Territorien, war der steigenden Cultur des späteren Mittelalters vorbehalten. Insbesondere günstig hiefür wirkte die Entstehung der Städte und ihres Handels hier, wo die Unordnungen täglicher Kämpfe in unendlich erhöhter Masse gefühlt wurden, als da, wo nur Burg gegen Burg stand, mußte der Zeitgeist bald die Fehde verdrängen. Und in der That haben wir die Aufhebung des Fehderechts in jedem einzelnen Gebiettheile für sich, allerdings neben dem Umstande, daß die Gemeinfreien bis in's 15. Jahrhundert durch die Entstehung des Ritterstandes, und die Aenderung des Heerwesens, längst waffenlos und unkrie-

gerisch geworden waren, der Partikulargesetzgebung der einzelnen Territorien zu danken.

Maximilians I. Reichsgesetz vom Jahre 1495 fand die Angehörigen der einzelnen Gebiete bereits im Frieden, und hatte nur noch zwischen den Territorien selbst die Fehde aufzuheben. Das Fehderecht war bis zu Ende des 15. Jahrhunderts faktisch und rechtlich mehr zu einem Rechte der Großen und ihrer Dienstleute geworden, und es äußert sich dasselbe bei den Gemeinsfreien und ihren Sippen einzig im Bestehen von Ueberresten der alten Zeit.

Unsere ältesten speciellen Rechtsquellen nun versegen uns in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurück, also in jene Zeit, in der das Fehderecht in den Territorien grundsätzlich bereits getilgt war. Es gestaltet sich demnach unsere Aufgabe zu einer Darstellung derjenigen Bestimmungen der Gesetzgebung, wodurch sich die letztere bemühte, in Nidwalden Ausbrüche des Fehderechts zu hindern, und zu einer Aufzählung der noch in den Gesetzen vorhandenen Ueberreste dieses in seiner Hauptkraft gebrochenen Fehderechts. Die Anführung und Erläuterung jener zwar fargen einheimischen Rechtsquellen, die das mit ihnen gleichzeitige, ebenfalls im Zerfall begriffene Fehderecht gegen andere Territorien berühren, gehören als mehr der Politik, denn dem Partikularrechte anheimfallend, nicht in den Bereich unsers Versuchs.

§. 2. Direktes Verbot der Fehde.

In den Stadt- und Landrechten, so angelegen sie sich sein lassen, durch indirekte Mittel der Fehde entgegenzuwirken, finden wir dennoch ein direktes Verbot derselben nicht immer, und wo ein solches erscheint, nimmt es im Verhältniß zu den sehr speciellen Ausführungen der indirekten Beschränkungsmittel in der Gesetzgebung nur eine untergeordnete Stellung ein. Die damalige Gesetzgebung gieng unmittelbar praktisch zu Werke, bildete daher mit mehr Sorgfalt jene Institute aus, welche nach den damaligen Sitten und Begriffen faktisch einen geordneten Rechtszustand wahren konnten, und legte weniger Gewicht auf die Aufstellung theoretischer, abstrakter Sätze. Indessen treffen wir nichtdestoweniger auch direkte Verbote der Fehde. So büßt unser ältestes Landrecht den sogenannten Kriegsanfang, d. h. den Anfang einer Rauferei, mit 1 ♂. (Siehe im Anhange das Landrecht

vom 1 Mai 1456 Nro. 4.) Was uns hierbei besonders interessirt, ist, daß nicht bloß der Anfänger, sondern auch der, mit dem der „Krieg“ angefangen wird, d. h. der dem gebotenen Anlaß, sich zu schlagen, nicht ausweicht, sondern den Streit aufnimmt und erwiedert, ebenfalls eine Buße von 1 flf verschuldet. In Folge dieses Grundsatzes versteht es sich von selbst, daß, weil Angriffe nicht straflos erwiedert werden dürfen, rechtlich jede Fehde ausgeschlossen ist. ¹⁾

Wenn indes unser angeführtes Gesetz allerdings von der Verpönung der Fehde im 15. Jahrhundert Zeugniß gibt, so enthält dasselbe nichtsdestoweniger aber auch einen interessanten Überrest des Fehderechts selbst. Wenn nämlich auch die Handlung dessen, der den vom Gegner gegebenen Kriegsanlaß annimmt und sich in eine Rauferei einläßt, als strafbar bezeichnet wird, so muß dennoch nicht der, welcher den Krieg nicht anstieß, sondern nur den Anfang erwiederte, diese Buße bezahlen, sondern es fällt diese, vom Beleidigten verschuldete Buße ebenfalls dem Kriegsanfänger zur Last. So seltsam diese Bestimmung scheint, so finden wir sie dessen ungeachtet auch in andern verwandten Rechten. ²⁾ Was dieselbe besonders auffallend macht, und ihre nahe Verwandtschaft mit dem Fehderecht noch besonders darstellt, ist folgender Umstand. Wir werden später finden, daß der Kriegsanfang nicht bloß durch Handanlegen, sondern auch durch gewisse Injurien, sofern solche die Ursache einer Schlägerei bilden, rechtlich bewirkt wird. Wenn es in diesem Falle also der Beleidigte selbst ist, der die eigentlichen Thätlichkeiten begann, so bleibt er dennoch faktisch straflos; denn die Buße, die er verschuldete, fällt auf den Anfänger, wenn gleich dieser jenen nur mit Worten gezeigt hatte. Wir haben also hier noch ganz deutlich die Idee einer zwar verbotenen, aber für den Thäter selbst straflosen Privatrache.

Ob unter den angeführten Bestimmungen auch die ächte Nothwehr begriffen sei, und somit der Anfänger auch für diese, oder bloß für das unnöthige Ergreifen eines gegebenen Streit-

¹⁾ Vergl. Landr. von Schwyz bei Rothing. Pag. 10, 12, 14, 27, und Lucern. Stadtrecht von 1252 im Geschichtsfreunde. I. 180 — 187.

²⁾ Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der demokratischen Kantone. I. 419. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte Thl. II. p. 53.

anlasses, eine Buße für seinen Gegner zahlen müsse, ist unklar. In andern deutschen Rechten wird der Nothwehr ausdrücklich als straflos gedacht. Unsere beiden ältesten Landbücher sprechen bezüglich der Nothwehr nur anlässlich des civilen Schadenersatzes. So sagt das alte Landb. (Fol. 51): „Welcher sich libb vnd läbens erwerben mußt. Item auch Hed Ein ganze gmeind gmertt, Ob einer einenn In maßen angriff, vnd mit Im Kriegtte, das sich einer siñes libb vnd läbens erwerben mußt, Vnd Hiermitt dem anfenger ein Schadenn zugefügt würd, So soll dan an minen Heren vnd dem Gricht stan, was einer eim daran gen föle, vnd nitt fillichtt was einer Höuschett für sin schaden.“ — Der Sinn dieses Gesetzes ist wohl der, es solle in diesem Falle zur Ermittlung der Summe des Schadenersatzes nicht von dem alten gewohnten Mittel für Bestimmung derselben, nämlich dem Eide des Beschädigten, Gebrauch gemacht werden, sondern es soll hier das Gericht nach Ermessung entscheiden. Indessen wird dies alles wohl nur vom Excess der Nothwehr, nicht der ächten Nothwehr selbst zu verstehen sein, wo es dann vorab Aufgabe des Richters ist, zu untersuchen, ob wirkliche Nothwehr oder ein Excess derselben vorliege. So faßt wenigstens ein späteres Gesetz die Sache auf. Während nämlich noch das Landbuch von 1623 (Fol. 117) die aus dem alten Landbuch angeführte Bestimmung wörtlich wiederholt, schließt das folgende Landbuch von 1731 (Fol. 175) diese Stelle, deren Eingang es wörtlich den früheren Landbüchern entlehnt, mit den Worten: „so sol es dann an Meinen Gnädigen Herren vnd dem Gricht stan zu erkennen, ob es ein Rächtmäßige nothwäre gewäsen oder nit.“

Mehr als durch direkte Verbothe suchte indessen die Gesetzgebung dem Fehdewesen auf indirektem Wege dadurch zu steuern, daß sie Institute, die theils nach der Natur der Sache, theils nach teutschrechtlichen Begriffen von jeher für Beseitigung der Fehde geeignet und bekannt waren, organisch weiter ausbildete. Es ist ein merkwürdiges Zeugniß für die Sittengeschichte, mit welcher Schonung die Begriffe des Zeitalters angetastet wurden.

Als eine der ersten indirekten Maßregeln, die Fehde zu hemmen, finden wir

§. 3. Das Verbot des Waffentragens in gewissem Umfange.

Die Gesetzgebung des 15. Jahrhunderts dachte noch keineswegs daran, dem freien Manne das Tragen jedweder Waffe in Friedenszeiten zu untersagen. Während wir allerdings anderwärts schon im 12. und 13. Seculum das Waffentragen überhaupt den Bürgern streng untersagt finden, gehörte bei uns noch im 16. Jahrhundert das Schwert zur alltäglichen Kleidung des Mannes. Noch eine Vereinigung der VII katholischen Orte vom 6. Herbstm. 1569 über verschiedene Punkte der Kirchenzucht sagt: „zum dritten füssend... auch die Priester... kein länger Waffen noch wöhr nit tragen, dann ein zimliches Schwyz- Tägeli ist, damit ein vndterschidt zwischen Geist = vnd wältlichen gespürth werde, doch harin vorbehalten, so einer über feldt wandlete, daß er ein zimlich Wehr mit ihm nehmen möge.“ (Bünti Manusc. pag. 35 fsg.) — Die Vergünstigung, auf Reisen derbare Waffen zu führen, treffen wir noch oft an, und hat zweifelsohne Bezug sowohl auf die damalige Unsicherheit der Straßen, als auch auf das gegen Angehörige anderer Gebiettheile noch bestehende Fehderecht. — In den Territorien selbst suchte indessen die Gesetzgebung im Interesse des Friedens das Waffentragen in möglichst bescheidenen Gränzen zu halten. So verbietet unser Landrecht v. 1456 (Anhang Nro. 10) das Tragen schlechter zerbrochener Scheiden an den Schwertern, bei 1 \varnothing Buße. Wir werden später finden, daß das Ziehen des Schwertes in schlimmer Absicht schon als Kriegsanfang galt. Nun scheint man diese Vorschrift dadurch umgangen zu haben, daß man zwar nicht von Leder zog, aber eine so unvollkommene Scheide am Schwert trug, daß man auch mit ungezogenem Wehr verwunden konnte. (Vergl. Schwyz. Landr. bei Kothing p. 37.)

Ebenso ist das Tragen von „Stangwaffen und Armbrüsten“ in schlimmer Absicht bei 5 \varnothing Buß verboten „oder es wollte denn einer unverzogenlich vom Land.“ (Anhang Nro. 12. Vergl. Schwyz. Landr. p. 16.) Ueber den Begriff von „Stangwaffen“ ist man nicht vollkommen im Klaren. Nach unserm Landbuch wäre man geneigt zu vermuten, es bestünden dieselben in Spieß und Hallebarten und Armbrüsten, zum Unterschied vom Schwert. Das Schwyz- Landrecht (p. 72) zählt unter dem Titel: „Har-

nisch und Stangharnisch" Harnische, Panzer, Huben, Hentschuhe Speere, Halmbarten und Schwerter auf. Den Harnisch behandelt unser Recht besonders, und das Tragen des Schwertes war nicht verboten. In einem, wahrscheinlich von Landammann „Anderes Zuroz“ um's Jahr 1564 gefertigten Manuscript des Nidwaldner-Landrechts (Bibliothek Engelberg) lautet unsre Stelle so: „weler Stangharnischt in vnserem Land drüg, es wären bogen „oder Armbrest...“ —

Noch schärfer ist das „Harnischtragen“ untersagt. Das alte Landb. (Fol. 42) verordnet: „Welcher In vnserem Landt Harnis trüge. Im Obgemälten vnd fierzigisten jar (1540) ist auch an „der A- gemertt; wär in vnserem Land Harnisch trüg, vnd är „im Land meintly zu kriegen, der sol xx lib. Buss vervallen sin, „vnd sol man in in turn wärffen, vnd nach sinem verdienien „witter zu stroffen gwald Han.“ Wie gut übrigens damals Unterwalden mit Harnischen versehen war, bezeugt Myconius (siehe Hottingers Forts. v. Müller II. p. 268 not. 92). Jeder, der 1000 fl. Vermögen hatte, mußte einen Harnisch haben. (Landb. von 1623. Fol. 75.)

In den späteren Landbüchern werden folgende Waffen verboten (Landb. von 1623. Fol. 12): „Welcher in vnserem Landt „Füstlig (große Pistolen, siehe v. Rödt Berner-Kriegsgeß. I. „2. p. 70). Dolchen oder grose mäser thrüöge, darum daß er „mit Jemand in vnserem Landt willen hätte zuo kriegen oder kriegte, „mag er sich desen nit ferantwurten, der ist komen vmb Gl. 10 „zuo buß, So oft einer daß duot, oder einer welte vnuerzogen- „lich vom Landt.“ Das Landb. v. 1731 (Fol. 19) wiederholt wörtlich dasselbe. Das Landb. v. 1782 (Thl. IV. Fol. 25 Art. 2) verfügt: „Welcher in vnserem Landt Dolchen, grose Messer, Pi- „stolen, oder andere Gewehr tragte, darvmb, daß Er im willen „hat jemand in vnserem Landt zu verlezen oder verlegte, wann „Er sich mit Recht nit Verantworten mag, der kommt vmb Gl. 30 „buß, so oft einer solches frefentlich thut, oder Einer wolte vom „Landt verreyßen. Von der Buß gehört halbe dem Kläger.“ Diese Bestimmung gieng dann auch wörtlich in's neueste Landb. v. 1806 (Thl. IV. Fol. 22 Art. 2) über. Allerdings stehen diese Gesetze in den späteren Landbüchern als gewöhnliche Polizeigesetze da. Allein ihr vereinzeltes Erscheinen bei der sonst so kargen

Strafgesetzgebung weist auf einen ganz anderen Ursprung hin, der überhin aus dem Umstände, daß ihr hohes Alter sich nachweisen läßt, und sie für die heutigen Zustände von wenig praktischem Belang sind, einleuchtet. —

§. 4. Friede bieten.

Schon in der merowingischen Zeit kommt es vor, daß die Könige sich das Recht beilegten, sich befehlenden Partheien Friede zu gebieten, und sie zu zwingen, ihren Streit in Form Rechtfest zu beenden. Vielleicht, daß dieses eine künstliche Ausdehnung des am Hofe des Königs geltenden Asylrechts war. Wie nun im Mittelalter Territorialherren und Obrigkeitkeiten allenthalben die Gewalt des Reichsoberhauptes gleichsam ausplünderten, so fiel auch dieses Attribut der Gewalt an sie. Es wurde nun dieses Institut des Friedebietens in sehr ausgedehntem Maße zur Unterdrückung der Fehde benutzt. Wir finden in den deutschen Rechten allenthalben die einlässlichsten Bestimmungen über die Art und Weise, und die Wirkungen des Friedegebots.

Nach unseren Rechtsquellen gehen diese Bestimmungen dahin, daß wo zwei oder mehrere Personen sich schlagen wollen, jeder Landmann das Recht, dann aber auch gewisse Beamte die Pflicht haben, die Streitenden zum Frieden aufzufordern, ihnen den Frieden zu bieten. Nach manchen Rechten wird dieses Friedegebot mit sehr umständlichen, feierlichen Formeln angelegt. Nach unsern Gesetzen ruft der Friedebietende drei Mal: „Ich biete euch meiner Herren Friede!“ Es beweist uns diese Formel, wie man noch lange dieses Gebot als eine von der Obrigkeit abgeleitete Gewalt, keineswegs bloß als moralische Pflicht, Störungen nach Kräften zu hindern, ansah. Der Ausdruck: „den Landsfrieden bieten“ findet sich noch hin und wieder im Munde des Volkes.

Wir haben oben bemerkt, daß jeder Landmann das Recht habe, den Frieden zu bieten. Es schreibt dieses schon unser ältestes Landrecht (Anhang Nro. 14, 17) vor. Eine spätere Satzung des alten Landbuchs (fol. 55) verfügt: „Vonn frid vffnemenn. „Item auch so Hed ein ganze gmeind gmerett vnd vffgesetztt, „ob etlich personenn duchte, das etlich mitt einanderenn welltten „Stösig werden, so mag einer woll vff sy Frid kuffen ald pütten, ald Sprächenn: pütt üch mines Herenn Frid...“ Und das

Landb. v. 1623 (Fol. 52.) „Von Fridt vffnān vnd Fridt biedien. „Doch obemandt bedunkte, daß perssonen Midt einanderen „wöldtent stößig werden, ald zu Samen schlüegendt, da Mag „einer frid piedten ald frid Rüeffen.“ Ferner das Landrecht v. 1731 (Fol. 77). „Von Friden zuo Machen, Frid bieten, vnd „Frid auffnemmen.. Wan aber persohnen zuosamen schluogen, „da mag frauw oder Mann (Landtlüth) zuo ihnen sprächen: gebet „friden, oder gebiethe euch friden.“

Die Einschränkung dieser Befugniß, Friede zu bieten auf „Landleute“, weist neuerdings darauf hin, daß dieses Recht ein Attribut der oberherrlichen Landesgewalt, welcher ein fremder nicht theilhaftig ist, war.

Unsere Quellen reden auch von einem „Friedeaufnehmen mit der Hand“. So sagt das angeführte Gesetz im alten Landbuch (Fol. 55). „So vnd aber einer mag, so soll er denn Frid mitt „der Hand machen, vnd denn selbigen also vffnemenn,“ — ferner „die aus dem Landb. v. 1623 (Fol. 52) angeführte Stelle: „vnd „darff Man den Friden Midt widter midt der Hand vffnämen... „So vnd aber Sy den Fridtruoff nicht wöldten gehördt han, wur- „dents Mine Heren Midt dem Eydt hinder ihnen suochen. Soust „so man woll der Will Hat, soll Man den friden wie von Aldter „Har Midt der Hand vffnämen“; endlich die angerufene Stelle des Landb. v. 1731 (Fol. 77): „Vnd darff man den friden nit „weiters mit der Hand auff Nemmen, man hete dann woll darweill.“

Worin dieses Friedeaufnehmen mit der Hand, welches das alte Landbuch, sofern es möglich, für nothwendig, die späteren Landbücher aber zur Erwirkung eines rechtlichen Friedens nicht für unerlässlich erklären, aber dennoch anrathen, bestehe, besagen unsere speciellen Rechtsquellen des Näheren nicht. Aus anderen Rechten (Stadt- und Amtbuch v. Zug Fol. 19 und Landb. v. Appenzell I. Rh. Art. 15 und 17 bei Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der Schw. Demok. I. 422, 425) erhellt, daß das alte Symbol des Friedens darin bestand, daß neben dem mündlichen Friedebot der Friedebietende und der, dem Friede geboten ward, sich die Hand reichten. Es war nun natürlich, daß es nicht Federmanns Sache sein konnte, gegen jeden dareinschlagenden diese Formel zu gebrauchen. Das alte Landb. der March (Blumer a. a. D. p. 425) verfügt, wenn einer Friede verweigere,

und der Friedebietende „nitt gnug schwer wer“ ihn zu handhaben, möge er andere Landleut zur Hülfe rufen. Unsere Gesetze lassen daher auch auf den bloßen Friederuf einen gesetzlichen Frieden eintreten, anempfehlen aber den Vollzug des Handschlags, weil ein unter dem Symbol des freiwilligen, feierlichen Vertrags gelobter Friede, im Gegensatz zum gebotenen, nach dem Begriffe des Volkes seit altem für heiliger gehalten wurde.

Wie jeder Landmann das Recht hat, Friede zu bieten, so haben gewisse Beamte, dieses zu thun, die eidliche Pflicht. Wir treffen dies vorab bei dem Ammann (Landammann), Schreiber und Weibel an. Irren wir nicht, so sind dieses im alten Staatshaushalte von Nidwalden lange die einzigen ständigen Beamten, denen ein besonderer Geschäftskreis angewiesen ist. Noch spät finden wir öfter den Schreiber und Weibel anstatt des Landammanns dem Gerichte vorsitzend.

Über die Pflicht des Ammanns, Friede zu bieten, sagt nun das alte Landb. (Fol. 16): er soll schwören; „Doch by dem „Selbenn eidt fridt ze machen, wo er Stöß weißt Oder verneme, „Old schaffen ze machen, als ver er mag.“

Wörtlich gleich lauten die Landbücher v. 1623 (Fol. 25) und 1731 (Fol. 41). Die nachfolgenden Landrechte enthalten diese Bestimmung nicht mehr.

Über den diesfälligen Eid des Schreibers sagt das alte Landbuch (Fol. 16): er soll schwören; „Doch fridt ze machen, wo „im ein amman dʒ empfilt, Oder er Selber Stöß weißt, vnd in „notturstig Bedunct.“ Ganz gleich geben diesen Eid die Landbücher v. 1623 (Fol. 28) und 1731 (Fol. 43) wogegen die Säbungen von 1782 (Thl. I. Fol. 15 Art. 12) und von 1806 (Thl. I. Fol. 17 Art. 12) den Landschreibern diesfalls nur in Eid geben: „Sie Sollen auch Frieden machen, wann der Regierende Herr Landtammann eß Ihnen beflicht.“ —

Betreffend den Weibel, besagt das alte Landb. (Fol. 16): er soll schwören „Doch fridt ze machen By dem selben eydt, wo „er Stöß weißt vnd vernimpt, Oder ein amman im empfilt —“. Das Landb. v. 1623 (Fol. 27) wiederholt diese Stelle wörtlich unter dem Titel: „Eydt des Landtweibels, darvff auch ein vnder „Weibell, auch die Weibell zu Buochs vnd Wolffenschießen Schwerdt.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 44); nur bleibt hier

der Unterweibel weg. Die späteren Landbücher von 1782 (Thl. I. Fol. 17 Art. 13) und von 1806 (Thl. I. Fol. 19 Art. 13) melden bloß: „Der Landtweibell und alle Weibel sollen schwören . . . frid zu machen, Wann der regierende Hr. Landtammann es Ihnen befehlen wird.“ —

Der Eid des Statthalters, der im alten Landb. Fol. 29 erscheint (unmittelbar vor und nach stehen Gesetze aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts) enthält folgende Bestimmung: der Statthalter soll schwören „Duch by dem selben Eydt fryd zu machen, wo er stöß weist, vnd wo er sehe, das kriegt wurde.“ — Ebenso in den Landbüchern von 1623 Fol. 26 und 1731 Fol. 41. Die späteren Landrechte geben diese Pflicht dem Statthalter nicht mehr.

Im Landbuch v. 1623 (Fol. 29) erscheinen mit der Pflicht, Friede zu bieten, auch die Rathsherren, während das alte Landb. in ihrem Eid hievon nichts meldet. — Jenes sagt diesfalls: „Die Rathsherren Söllendt Schweren . . . wo Sy stöß wüssend, vnd Sy Rödtürftig bedunct, fridt zu Machen.“ — Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 45). Die späteren Artikelbücher reden hievon nichts mehr. Gleichfalls findet sich diese Pflicht bei den übrigen Beamten und Angestellten: Bannerherr, Säckelmeister, Landshauptmann, Polizeidirektor, Bauherr, Zeugherr, Obervoigt und Läufer, die sämmtlich auch erst später ständige Beamten geworden zu sein scheinen, nicht vor.

Eine analoge Pflicht der Beamten, Friede zu bieten, finden wir durchgängig in den deutschen Rechten.

Anbelangend die rechtliche Wirkung dieses Friedegebots, untersuchen wir zuerst die Folgen der

§. 5. Verweigerung des gebotenen Friedens.

Wenn die Streitenden dem Friederuf nicht gehorchen, und nicht Friede durch Vollzug des Handschlages geben, so verfallen sie dieser Weigerung wegen in eine Buße. Es wird diese Weigerung als ganz eigenes Vergehen, das aus dem neuern Strafrechte vollständig verschwunden ist, behandelt und gebüßt. Wir werden später finden, daß unter dem Nichtgehorchen und Nichtfriedegeben auf den Friedensruf keineswegs bloß der Fall verstanden ist, wo die Streitenden auch nach dem Friederuf einander zu schlagen fortfahren. Dieser letztere Fall wird wieder besonders

behandelt. In die Buße, von der wir hier reden, verfiel schon der, der auch ohne im thätlichen Streite fortzufahren, nicht ausdrücklich Friede gab, d. h. die Symbole des Friedegebens, den Handschlag, vollzog. Das alte Landrecht v. 1456 (Anhang Nro. 14) straft diesen Fall mit 10 Pfund Pfennig „als dich einer daz ver-„ßyge“ — so oft einer den Frieden verweigert. — Das Landb. v. 1623 (Fol. 54): „Item welcher Frids ermanedt würdt vñz „vff das dridtmall, vnd van Nidt fridt gibt, als dich er vff das „dridtmall ermanedt würdt, als dich kombt einer vñ zächen „Pfundt buoß, welcher verziebt.“ — Und das Landb. v. 1731 (Fol. 77): „Ob Iemandt beduncchte, daß Personen mit einan-„deren wolten Stößig werden, vnd Einer zum dritten mahl frids „Ermahnet wurde, Und den nit gibt, so oft kommt einer vmb „Pfundt 10 buoß.“

Mit bedeutend erhöhter Buße ist diese Bestimmung denn auch in die neuern Landbücher übergegangen, ohne daß jedoch heut zu Tage dieses ganze Institut noch praktisch wäre. So das Landb. v. 1782 (Thl. IV. Fol. 19 Art. 7): „Wann Einer zum dritten „mahl Frids ermahnet wurde, und solchen nit giebet, der kombt „jedes mahl umb Gl. 10 Buoß, worvon halbe dem Kläger.“ Und dasjenige v. 1806 (Thl. IV, Fol. 17, Art. 7). Da indessen zur Zeit der neuern Landbücher der Unterschied zwischen dem bloßen Verweigern des Friedens und dem Fortsetzen des Streites über den Friederuf hinaus verschwunden war, so läßt sich annehmen, es habe die obenwähnte Buße von Gl. 10 diese beiden Fälle unter sich begriffen.

Besonders behandeln die Landbücher den Fall, wo Iemand, um nicht Friede zu geben, das Land verläßt. Es hängt dies wohl zusammen mit dem Umstände, daß die Fehde unter Angehörigen verschiedener Territorien noch lange als gerechtfertigt fortbestand. Der Gesetzgeber möchte sich daher fragen, ob im erwähnten Falle der Friedeverweigernde die Buße ebenfalls verschulde. Das Landrecht v. 1456 (Anhang Nro. 15) setzt auf diesen Fall ebenfalls eine Buße von 10 W. Das Landb. v. 1623 (Fol. 54) erhöht die Buße auf 10 Gl., während es die einfache Friedensverweigerung nur mit 10 W. büßt: „Van einer abwiche darvmb, „daß er nit fridt gäbe vñz vff das Rächt, der ist khon vñ zächen „Guldi ohne alle gnadt, als dich dñ kundlich wirdt.“ Ebenso

das Landb. v. 1731 Fol. 77. Die späteren Landrechte heben diesen Fall nicht mehr besonders hervor.

Neben der Buße, die nun erwähnter Massen durch die auf den Friederuf geschehene Verweigerung, Friede zu geben, verwirkt wird, tritt durch den Friederuf ipso jure ein „Friede“ mit allen rechtlichen Wirkungen desselben ein. Das oben Seite 84 angeführte Gesetz des alten Landbuches (Fol. 55) fährt nach den Worten: „pütt üch miner Herenn Frid“ also fort: „Vnd ob sy dem „nach mer old witter mit einanderenn kriegtten, old ein anderenn „schlügin, So sond sy über denn fridenn gangenn sin, vnd „denn selbigen brochenn Hann.“ Das Landb. v. 1623 (Fol. 52) setzt das so eben angeführte Gesetz nach den Worten „da Mag „einer fridt piedten, old frid Rüeffen“ fort: „vnd ob frauw old „Man (Landlüt) zu ihnen Sprächent, gäbendt Fridt, oder ich „büdten üch fridt, So sölent Sy danedhin In einem friden Midt „ein anderen sin, vnd darf Man den Friden Midt widter midt „der Hand vff Nämnen; vnd ob jemandt dem Nach Midt ein „anderen kriegte, old ein anderen Schlüegendt, So sollendt sy „Hie Midt vber den Friden gangen sin, vnd den selben brochenn“ (han). Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 77).

Manche andere Rechte sind hier umständlicher, und lassen bei der auf den Friederuf folgenden Verweigerung, den Frieden gütlich zu geloben, einen Frieden von Gesetzeswegen erst dann eintreten, wenn der Bietende solchen ausdrücklich befiehlt; z. B. das Landbuch v. Appenzell J. Rh. Art. 15 (bei Blumer a. a. D. p. 425). Unser Recht geht hier einfacher und strenger zu Werke. —

§. 6. Bedeutung des Friedens.

Die rechtliche Idee dieses Friedens, sei es, daß er durch die förmliche mit dem Handschlag gegebene freiwillige Beglobung entstand, sei es, daß er auf den Ruf zwar verweigert worden, dann aber obbeschriebener Massen von Gesetzes wegen eintrat, war folgende: — Wurde von denjenigen Personen, die dieser Friede in sich begriff, während der Dauer desselben gegenüber dem Gegner, mit dem man in Friede gekommen, ein neuer Angriff verübt, so wurde diese Handlung mit einer viel höhern Buße bestraft, als die gleiche Handlung, wenn sie außer einem solchen

Frieden vorfiel. Es bildete alsdann ein solcher Angriff einen sogenannten „Friedbruch“. Es wäre offenbar irrig, im Sinne unserer Rechtsquellen, „Friedbruch“ als jedwede Handlung, die das ruhige Beisammenleben, den Frieden, nach dem heutigen allgemeinen Sinne des Wortes, stört, zu erklären. Friedbruch im Geiste unserer ältern Rechtsprache bedeutet immer die Verlezung eines speciell errichteten, gelobten, oder gebotenen Friedens. Die Strafe dieses Friedbruches nun ist im Allgemeinen „Ehr- und Wehrlosigkeit“ verbunden mit hoher Geldbuße. Das Landrecht v. 1456 (Anhang Nro. 14) sagt dießfalls: „wer über gegebenen „Frieden friegt, soll friedbrech und meineid sein.“ — Deutlicher verordnet das Artikelbuch v. 1623 (Fol. 5): „Buß vnd Stroff „eines Friedbruchs. So dan Einer den Frieden bricht, ist vnser „Lanträcht mit wäckhen, vnd darum bewisen würt, der soll „Bmb & 50 buß, Vnd bis vſ wider begnadung miner Heren „eineß gesäfnen Lantrats, ehrloß vnd werloß ehrkänt wärden „zuo strafen.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 81). Diese beiden zuletzt angeführten Rechtsquellen sprechen nur von einem Friedbruch „mit Werken“, weil, wie wir bald sehen werden, zur Zeit ihrer Errichtung der Angriff während des Friedens durch bloße Injurien nicht mehr volle Friedbruchsstrafe nach sich zog.

Betreffend die Handlungen nun, wodurch ein gelobter oder gebotener Friede gebrochen und Friedbruchsstrafe verwirkt wird, können wir fünf Klassen unterscheiden, die näher zu betrachten sind, nämlich: I. Angriffe durch Injurien; II. Warten über Frieden; III. Kriegsansang mit Werken; IV. die Heimsuche; V. Handlungen, die auch außer dem Frieden begangen, höher als der Friedbruch gebüßt werden.

I. Die Injurien werden nach unserm Rechte bis auf den heutigen Tag im Allgemeinen rein civilrechtlich behandelt, nur sehen die alten Landbücher fest, daß wenn der Injuriant den Prozeß verliere, d. h. mit der Einrede der Wahrheit nicht aufkommen mag, er (zweifelsohne neben dem zu leistenden Widerrufe, der noch heute den Hauptzweck der Klage bildet) gebüßt werden soll. Altes Landb. (Fol. 12): „Vonn zu reden. Item ein gmeindt „nïdt waldt Hand vff gesetz, wer der ist, der dem anderenn zu „Sinen Grenn redet, vnd das nit mag für Bringenn mit recht, „der ist dem landt veruallen vmb x lib, vnd vmb x lib. dem Sächer,

„vnd Soll den an denen stan, die darumb rächtend, vnd wie „Sy in fürer straffindt.“

Die darauf folgenden Rechtsbücher unterscheiden, ob die Sache bis zum Erlass eines Urtheils gekommen, oder ob der Beklagte nach gethanen Rechtsvorständen ohne Urtheil sich fügte. Landb. von 1623 (Fol. 145). „Von zu Redungenn. Welcher es Syge, Frauw „old Man, der dem anderen zu Sinen ehren Redthe, vnd söl- „ches Midt rächt Midt erwyssen Möchte, vnd der Handell vor „Rächt khäme, vnd danethin Si sich verfür Sprächendt, vnd die „ein Öffnung beschicht, so Soll dan der, so Hinder sich Muß „sthan, vnd dem anderen ze vnrächt zugeredt Hadt, Minen Heren „lib. 3. buß, vnd dem Sächer dry Pfund verfallen Sin; vnd „wan der Handell midt der vrthell vsgesprochen werden Müeste, „als dan Soll der, so vnrächt Hadt, Minen Heren 10 Pfundt, „vnd dem Sächer 10 Pfundt buos verfallen haben; vnd da Midt „Man des Klaperens vnd zu Redens abkhöme fürdterthinen, So „sollendt die Jenigen, vor welche Sölches zu Rächt kompdt, den „pardthen zu gricht geldt abnämen, so vill Sy wollendt, vnd „nach dem sy midt einer Sach vill zu schaffen Habendi, vnd das „allweg der Jenig, so vnrächt Hadt, Sinem sächer Syn ehr, „Lidtnen, Costen, vnd arbeidt, grichtgeldt, vnd Kundtschafft Lohn, „wie das Namen Hadt, welches angenz vor dem Gricht soll ta- „xierdt vnd vsgemacht werden, auch abthragen vnd bezallen Soll.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 219). Vergleiche Schwyzers- Landrecht bei Rothing. p. 63. Die neuern Landbücher v. 1782 (Thl. IV. Fol. 13. Art. 2) und von 1806 (Thl. IV. Fol. 11. Art. 2) behalten, mit Erhöhung der Buße für den ersten der obigen beiden Fälle, die erwähnte Bestimmung über das Gerichtsgeld bei, und bestrafen (Thl. III. Fol. 9 und 8) denjenigen, der drei Mal Widerruf thun mußte, mit Ehr- und Wehrlosigkeit. Letzteres erscheint auch schon im Landb. v. 1731 (Fol. 219).

Neben dieser allgemeinen Regel über Schelten, zeichnen nun aber unsere Landbücher in Uebereinstimmung mit anderen deutschen Rechten, eine Reihe von Insurien auf, denen sie unter Umständen überhin die Wirkung thätlicher Angriffe, resp. die Strafe des Friedbruchs beilegen. So hat das Schwyzers- Landrecht (bei Rothing p. 19) seine „Acht bösen Wort“; das Lucerner-Stadtrecht von 1252 (a. a. D. Fol. 184) redet von „Hou-

bet-Lügen“; unser Recht behandelt diesfalls folgende Schelten: 1. Einen lügen heißen. 2. Einem vorwerfen, er habe seine Mutter „ghyt“ (mit ihr Blutschande begangen). 3. Einem das fallende Uebel wünschen. 4. Einem Schelm sagen oder ihn „schelmen“. 5. Einen Böswicht schelten. 6. Einem vorwerfen, er habe „unchristliches angangen“ (Bestialität getrieben). 7. Einen Käzter schelten.

Die ersten 5 dieser Injurien werden nach dem Landrecht v. 1456 (Anhang Nr. 5), wenn in ihrer Folge eine Schlägerei entsteht, als Kriegsanfang betrachtet und gebüßt. Eine Ausnahme hiervon scheint indessen eine Stelle desselben Landrechts (Anhang Nr. 18) betreffend den Vorwurf: „einer rede was nicht sei“, zu machen, indem hier dieser Vorwurf, sei es, daß er vor oder nach dem Frieden vorfalle, mit 6 Blapart (eine spätere Redaktion im alten Landbuch (Fol. 4) zeigt auf radirter Stelle 12 Blapart) gebüßt, und ausdrücklich erklärt wird, daß hiemit Niemand Krieg anfange. Da indes die gleiche Urkunde das „Lügen heißen“ und den Vorwurf „einer rede was nicht sei“ verschieden behandelt, so ist anzunehmen, man habe diese beiden Ausdrücke wirklich als zwei verschiedene Schelten angesehen. Die oben erwähnte Zurobzische Abschrift des alten Landbuchs sagt diesfalls: „Ouch ist beret, wan einer über fryden zu eim sprycht: du redst, „das nid war yst, So yst der, der nid dye warHeytt geret hat, „fun vñ 1 W. zu bus, aber for dem fryden mag einer dye word „mid dem anderen reden, der bus halb vnschädlich“, während nach der gleichen Abschrift das „Lügen heißen“ ebenfalls als Kriegsanfang gilt. Immerhin erscheint in einer späteren Sazung des alten Landb. die, wenn man aus den Jahresdaten der unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Gesetze schließen darf, in's Jahr 1537 oder 38 fällt, das „Lügen heißen“ wieder unter denjenigen Handlungen, die, wenn ihrer wegen eine Kauferei entsteht, einen Kriegsanfang begründen.

Eine Ausnahme findet bezüglich dieser Injurien dann statt, wenn ihnen eine Bedingung („Fürworte“) angehängt wird oder sie als Retorsion erscheinen. Altes Landb. (Fol. 41): „Von „Kriegsanfang. Item auch ist Beret, dz Einer Mit disen worten „vnd articklen Ein krieg anfad, Es syg vor oder Nach dem friden; „des Ersten, wen Einer Ein Heissd Lügen, oder spricht: du

„Lügst, oder wen Einer Ein Heisd sin Mutter ghien, oder Einer „Eim dz salend übel wünsd, oder wen Einer zu Eim spräch: „är wär Ein schelm oder in Schelmeth, oder Einer Ein Hiesy „vnkristens angan, welerley fes dz Sälb wär . . . vnd wo der „Worten . . . gebrucht wird, vnd darvff kryegt wird, so sol „Einer dar Mit anfang gethan han; Es fundy sich dann, dz „Einer mit fürworten Retth, so man jm zu leitty, dz är nit „than Hätt; sprächy Einer: dann du byst als gwüß Ein Schelm „oder böswicht, oder Hast als gwüß vnchristes angangen, wie dz „Namen Had, den söllend die fürword schirmen, ist dz es Syh „fintt, dz der die war Heid prucht, der die fürwortt grett Hadt.“ — Eine Satzung vom Jahre 1540 erklärt aber wiederum solche Fürworte für ungültig, und fordert zugleich für die benannten Injurien, damit sie als Kriegsansang gelten, nicht mehr, daß sie eine Schlägerei zur Folge haben müssen. Altes Landb. Fol. 43: „Wie einer mit worten den friden bricht, vnd den krieg darmit „ansacht. Item ouch so ist berett, dz Einer mitt dysen worten „vnd articlen Hie im Land Ein krieg an vad, Es sig vor oder „Nach dem friden. (Folgen die fünf ersten der oben angeführten „Scheltenungen), vnd ob Einer obgemelth word mitt fürworten „reth, dye söllend in nitt schirmen, är Hätt joch siner fürwortten „Halb rächt oder vnrächt.“

Erscheinen nun diese Injurien als Kriegsansang, so ist ihre Bestrafung wesentlich verschieden, jenachdem sie in oder außer dem Frieden vorsfallen. Der Kriegsansang außer dem Frieden büßt, wie wir gesehen (die Buße des Angreifers und des Angegriffenen zusammengerechnet) mit 2 T. Kriegsansang während des Friedens ist Friedbruch und zieht somit volle Friedbruchsstrafe nach sich. Unzweifelhaft war es nebenbei dem Beleidigten unbenommen, die erduldete Injurie auf dem Wege des Civilprozesses zu bekämpfen. Es war eine besondere Auszeichnung dieser Injurien, daß man ihnen unter Umständen auch die Wirkung thäilicher Angriffe beilegte. In der Folge jedoch milderte sich diese Regel. Nach den späteren Landbüchern ziehen nämlich die fraglichen 5 Injurien, auch wenn sie nach gelobtem oder gebotenem Frieden vorsfallen, nicht mehr volle Friedbruchsstrafe nach sich, sondern büßen in diesem Falle nur mit 10 Gl. Gleichzeitig scheint sich die Rücksicht darauf, ob in ihrer Folge gekriegt werde, immer

mehr verloren zu haben. Nur bezüglich des „Lügen heißen“ wird noch erwähnt, daß es vor Frieden als Kriegsanfang gelte, wenn darauf ein Krieg erfolge. Bildete dieser Vorwurf keinen Kriegsanfang, so war er als gemeine Schelten einzigt der Verfolgung vor dem Civilgerichte ausgesetzt. Dasselbe war der Fall bei den übrigen der fraglichen 5 Injurien, sofern sie vor dem Frieden vorfielen, oder wie früher überhaupt, sofern sie keinen Kriegsanfang bildeten; nach Frieden aber büßten alle mit der gleichen Strafe von Gl. 10. Landb. v. 1623 (Fol. 10). „Buos, „nach Frides vngebürliche Worte bruchen. Welcher den Anderen „nach Frides Hiese sin muoter angan, oder daß fallent Ubell „wünste, oder reth einer wäre ein schölm, bößwicht, oder Käzer, „der ist eines ieden malß komen vmb Gl. 10 buoß... ob schon „einer gemälte Worte mit fürworten rete, sollent sie doch einen „nit schirmen, damit man solcher vngebürlichen Worten abkome, „duot dan einer mit Worten ald Wärckhen, daß einer nit erliden „mag, so ist quod rächt darum zuo finden.“ Ebendaselbst Fol. 11. „Buos, einen Vor ald nach friden Heisen Lügen. Ob einer Vor „Frides Hiese Lügen oder (reueranter) erhien, vnd darüber „kriegt würt, soll ehr den anfang des Kriegs gethan han, nach „friden aber, welcher ermälte Worte zum anderen reth, der ist „zuo Jedem mall Verfallen vmb Gl. 10 zuo buoß, einer möge „dan mit rächt erwisen, daß einer gelogen habe, vnd alsß dan „soll der die Buoß gäben, welcher die Wahrheit nit gebracht hat.“ Ebenso das Landb. v. 1731 Fol. 77. Die in früheren Gesetzen vorkommende nahe Zusammenstellung der Ausdrücke „Lügen“ und „Erhien“ ließ dieselben später im Munde des Volkes zu sinnverwandten Worten werden, wie sie heut zu Tage noch mitunter vorkommen, obwohl „Erhien“ (concubere) ursprünglich ganz anderer Bedeutung als „Lügen“ ist. —

Gesonderte Bestimmungen bestehen nun über den Vorwurf des Mißbrauchs mit „Unchristlichem“. — Das Landrecht v. 1456 (Anhang Nr. 18) straft diese Injurie, sie mag vor oder nach dem Frieden vorfallen, mit 6 Plapert (nach der verfälschten Abschrift im alten Landb. Fol. 4. 12 Plapert), und will sie nicht als Kriegsanfang betrachtet wissen. Das Oben angeführte Gesetz des alten Landb. (Fol. 41) von 1537 oder 38 dagegen betrachtet sie, wie die früher besprochenen Injurien, als Kriegsanfang,

sofern in ihrer Folge gefriegt wird, und somit, wenn sie während des Friedens vorfallt, als Friedbruch. — Eine spätere Satzung von 1540 straft sie hinwieder für in und außer dem Frieden begangen, mit 10 ♂. Altes Landb. (Fol. 42): „Es ist auch im „fürzgisten jar mitt der ganzen gmeind an der A lutter gmerett, „wo Einer Ein Hieß vnkristens ve angan, Es sy doch vor „oder Nach dem friden, so sol Ein jetlich x lib. ze bus verfallen „sin, so mäng mal Einer die Retty, vnd ob Es Einer mit für- „worten retty, so sollend in dye fürwortt nitt schirmen, dar mitt „im der bösen worten abkom. — Es erscheint dann auch diese Injurie in dem angeführten gleichzeitigen Gesetze von 1540 (Altes Landb. Fol. 43) über die Kriegsanfänge unter diesen letztern nicht mehr. Völlig gleich wird diese Schelzung im Landb. von 1623 (Fol. 10) behandelt: „deshalb, welcher den anderen hiese Un- Christens began, es Beschähe glich Vor ald nach friden, einer „habe rächt oder Unrächt; so ist er Vmb ♂ 10 buß Verfallen, „one alle gnadt.“ — Das Landb. von 1731 (Fol. 77) straft diesen Fall außer dem Frieden mit 10 ♂, im Frieden begangen, wie die andern hier aufgezählten Schelzungen mit 10 Gl.: „Vor „oder nach Friden Einen Heissen Liegen oder ungebührliche Wort „brauchen. Ob Einer den Anderen Vor friden Hieße liegen oder „Erheyen, vnd darüber kriegt wird, soll Er den Anfang des „Kriegs gethan Haben; desgleichen, welcher denn Anderen Vor „friden Unchristliches begehren, einer Habe Rächt oder Unrächt, „so ist er vmb ♂ 10 Buß verfallen, ohne alle gnad, ob schon „einer solches mit fürworten geredt hette; welcher aber nach dem „friden disere Vorgemelte Wort zuo dem Anderen rete, oder Hieße „ein Bluot-Schandt begehñ, oder einem das fallent Bbell wünschte, „oder redte: einer were ein Schölm, booswicht, oder Käzer, der „ist eines ieden mohls kommen vmb Gl. 10 buß; Es were dann „sach, das wegen Liegenß einer mit rächt Erweißen möchte, das „der Ander gelogen, vnd soll Als dann die buß geben, welcher „die Wahrheit nit gebraucht hette.“ —

Der Vorwurf der Ketzerei erscheint, wie es sich aus den mitgetheilten Quellenstellen ergiebt, erst im Landb. v. 1623, und es hat daher dieser Ausdruck wohl nichts gemein mit der alten Bedeutung dieses Wortes, die wir anderwärts finden. —

Ueberblicken wir das Gesagte im Allgemeinen, so nimmt man

eine fortschreitende Milderung des alten strengen Rechts zum weniger strengen wahr. In der ältesten Zeit gelten Injurien, wenn sie Schläghändel zur Folge haben vor und nach dem Frieden, als Kriegsanfang, ziehen somit, zumal sie nach gebotenem oder gelobtem Frieden vorfallen, volle Friedbruchsstrafe nach sich. Mit dieser Strafe concurrierte wohl immer die Verfolgung der Injurien durch das Civilverfahren, sofern der Beleidigte dieses anheben wollte. Wo die Injurie sich nicht als Kriegsanfang gestaltete, war die Civilklage das einzige Rechtsmittel gegen Schelten. In der späteren Zeit tritt da, wo früher volle Friedbruchsbuße stattfand, erhöhte Geldstrafe ein. Dabei scheint sich die Rücksicht, ob die Injurie sich zum Kriegsanfang gestaltete oder nicht, verloren zu haben, so daß die fraglichen Injurien in jedem Falle, wenn sie nach Frieden vorfanden, mit 10 Gl. büßten. Eine Verschärfung im Verhältniß zum früheren Recht trat beim Vorwurf der Bestialität ein. Während er früher für vor und im Frieden begangen, mit der gleichen Geldbuße von 10 ♂ bestraft wurde, wurde er später den übrigen beim Friedbruch zur Sprache kommenden Injurien gleichgestellt. (Vergleiche das Schwyz. Landrecht bei Rothing, p. 21.) Die Vermuthung, daß diese zuletzt behandelte Injurie im 15. und 16. Jahrhundert darum gelinder als nachher behandelt wurde, (während wir sonst überall den entgegengesetzten Gang finden), weil mit Rücksicht auf die damaligen Sitten dieser Vorwurf nichts gar besonders Außallendes enthalten möchte, mag insofern nicht ohne Grund sein, als anderwärts feststeht, daß diese Art sittlicher Verirrung damals wirklich im Schwunge war. Siehe Tschudi ad an. 1423 (II. 153). Müller Schw. Geschichte (IV. p. 226). Dr. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kt. Luzern. (I. p. 154 not. 104, p. 229, not. 84, p. 231, not. 87.)

Mit dem Verschwinden dieser Schelten selbst aus dem Munde der rohesten Volksklassen, hören auch dießfällige Verfügungen der neuern Landbücher auf.

II. Eine fernere Handlung, die wir mit Rücksicht auf den gebotenen oder gelobten Frieden betrachten müssen, ist das „Warten über Frieden“, d. h. das mutwillige und neckende Auflauern auf den Gegner, gegen den ein Friede erwirkt worden, ohne daß gerade Schlägereien vorfallen. Es büßt dieser Fall schon nach

dem alten Landbuch mit 12 Münzgulden. So heißt es (Fol. 56): „Welcher eim über friden warteth. Item auch Hed ein ganze gmeind gemerett vnd vffgesetzet, so einer dem anderenn über Fridden warteth, ald sich eim Zleid Inn wäg stallte, der soll dem Land vmb zwölff münz guldin ann alh gnad verfallen sin.“ (Die Zurohische Abschrift hat 7 Münz Guldi.) Laut einer Bemerkung im alten Landb. (Fol. 57) fällt das angeführte Gesetz zwischen 1545 und 1551. Ebenso lauten die Landrechte v. 1623 (Fol. 53) und von 1731 (Fol. 78). Ob und wie dieses mutwillige Auflauern, wenn es außer dem Frieden geschieht, bestraft worden, melden unsere Rechtsquellen nicht. Gerechtsamt durch die heute noch bei Nachtschwärzern vorkommende, früher weit mehr verbreitete Sitte, möchte dieser Fall, wenn er außer dem Frieden vorkam, meist straflos geblieben sein.

III. Wohl zu den häufigsten Fällen, wodurch Friedbruch begangen und volle Friedbruchstrafe verwirkt worden, gehörte der „Kriegsanfang mit Werken.“ — Bei der Bestimmung dieser Werke, wodurch Kriegsanfang und nach eingetretenem Frieden Friedbruch bewirkt wird, übergehen die Gesetze jene Thätlichkeiten, die in einem unmittelbaren Angreifen und Misshandeln des Gegners bestehen, und die man, weil sich von selbst verstehend und Federmann bekannt, der besondern Aufzeichnung unnöthig erachtete. Die Landbücher berühren diesfalls bloß jene Arten von Thätlichkeiten, bei denen zweifelhaft scheinen möchte, ob sie ein unmittelbares Handanlegen, und daher als Kriegsanfang zu betrachten seien. Als solche heben die Gesetze hervor: a. Das Spucken in's Gesicht des Gegners. b. Das ganze oder theilweise Ausziehen des Schwertes in schlimmer Absicht. c. Das Greifen in's Wehr zorniger Weise. — Bei allen diesen Thätlichkeiten wird jedoch, um selbe als Kriegsanfang zu betrachten, zudem erforderlich, daß in ihrer Folge gekriegt werde, und bei den letztnannten 2 Fällen noch überhin, daß sie während bestehendem Frieden erfolgen. Das oben Seite 92 angeführte Gesetz des alten Landb. (Fol. 41) fährt fort: „Oder wen Einer Eim in sin antlidt spüwt, „oder wen Einer für Hin Sin tägen über fryden vo zied, vyl „oder wenig, Halb oder allen, der sol auch anfang des kriegs „getan Han; doch mag Einer sin tägen dem fryden vnschädlich „Rüken, da är in fücklich beduncet, vnd wo der (Worten oder)

„Wärken gebrucht wird, vnd darvff kryegt wird, so sol Einer „dar Mit Anfang gethan han..“ Erfolgt keine Schlägerei, so tritt für das Greifen mit Waffen, wenn es auch im Frieden geschieht, nicht Friedbruchsstrafe, doch aber die Buße von 1 ♂ ein. Altes Landb. (Fol. 4): „Ouch So ist berett, als dick einer „nach friden inn tägen, ald mäßer, ald Swertt gegenn eim grifft, „So ist einer zu eim jetlichen mall vmb ein pfund verwallen.“ Auf Fol. 43 des alten Landb. wird das auf Fol. 41 erscheinende, oben angeführte Gesetz über den Thatbestand des Kriegsanfangs wiederholt, wobei aber die Bedingung, daß in Folge der aufgezählten Handlungen gekriegt werden müsse, um sie als Kriegsanfang resp. Friedbruch zu erklären, wegfällt. Das Greifen in's Wehr findet sich erst im Landb. v. 1623 (Fol. 56) als Kriegsanfang bezeichnet: „Von Fridt brächen Midt was Werckhen. „Welcher dem anderen nach Friden in Syn angesicht Spüwt, „ald Sin Wehr ald Tägen vſ zucht, allen halben, vll old wenig, „ſoll ein Anfang des kriegs gethan, vnd frid brochen haben; oder „welcher zorniger Wyſſ Nach dem Friden in Sin Wehr grifft, „vnd der ander darzu thäte, Soll der, so in Sin Wehr griffen „Hedte, über friden gangen Sin, vnd selbigen brochen haben.“ Im Allgemeinen bezeichnet „das Kriegen nach dem Frieden“ als Friedbruch, das Landb. von 1731 (Fol. 80) indem es in einer Zusammenstellung der Friedbruchshandlungen sagt: „Friedbrich ſend vol- „gente... welcher nach aufgenommenem friden... Neuwer dingen „kriegte.“ Während nun diese Friedbrüche volle Friedbruchsstrafe nach sich ziehen, büßt nach dem alten Landrecht der gemeine Kriegsanfang, wie wir gesehen, für jede Partei mit 1 ♂. Die 2 folgenden Landbücher strafen denselben für jeden Fauststreich mit 2 ♂. Landb. v. 1623 (Fol. 5) „vnd ſunſt zuo anderen Ziten vnd „tagen außer denen, die eine erhöhte Buße nach sich ziehen, „wovon später), welcher ein Krieg anfacht, ist für ein Faust Streich „♂ 2 zuo buoſ.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 9). Den Krieg mit Waffen straft das alte Landrecht mit 5 Pf. Die späteren Landbücher mit 10 Gl. (siehe oben Seite 83 f. g.). Diesem gleich stellt das Landbuch v. 1623, und alle späteren, das Steinwerfen, während solches im ältesten Landrecht (Anhang Nr. 9) nur mit 1 ♂ gestrafft wird. Besonders scharf, und fast wie der Kriegsanfang nach dem Frieden oder der Friedbruch, wird das

Werfen oder Schießen der Waffen in Zornsweis bestraft. Altes Landb. (Fol. 44): „Doch ist an der A mit der ganzen Gmeind „Güter gemerett, wär der wäry, der in vnnserem Land sin schwärd, „tägen, oder mäßer in zorns wys von im wurff oder schuß, der „Sälb Sol danathin Erlos vnd werlos sin, allywil im dz vom „land der gmeind an der A nit wider gäben wird, vnd was „schadens Einer mit Selichem fräffel täthy, dz sol är mit lib vnd „gud ab trägen Nach miner Herren gud bedunden.“ Die Landbücher v. 1623 (Fol. 12) und 1731 (Fol. 19) geben das Begnadigungsrecht hiefür dem Landrathe. — Wir sehen, wie dieselben Handlungen, jenachdem sie in oder außer dem Frieden vorfallen, verschieden bestraft werden. —

IV. Einen Unterschied in der Bestrafung bezüglich des Umstandes, ob das Vergehen vor oder nach Erwirkung des Friedens sich ereigne, findet auch statt bei der Heimsuche. Eine schöne Definition dieses Frevels giebt der Richtebrief von Schaffhausen. „Und ist das ain haimsuchi, der dem andern vräuellichen über „die Swelle alde in das hus jaget alde Suchet, alde der an Sine „ture vräuellichen hazet, wirfet vnd stozet, alde der in beschiltet „in sinem huse, alde der in vräuellichen herus vorderat.“ (Blumer a. a. D. I. p. 159. not. 20.) Das Haus des freien Mannes galt bei den Germanen von jeher als geheilige, befriedete, Stätte. Das Betreten dieser Stätte in frevler Absicht ward demnach, auch wenn es außer dem Frieden verübt worden, für strafbarer als der gemeine Kriegsanfang erachtet. Unser merkwürdiges Landrecht von 1456 (Anhang Nro. 7) straft diesen Fall mit 10 Pf. Fällt die Heimsuche nach erwirktem Frieden vor, so gilt sie als Kriegsanfang, und somit als Friedbruch. Altes Landb. (Fol. 44): „Weller Eim über friden in sin Hus gieng. So wüssy dan mänslich, dz vnnser Lanträcht an der A mit der ganzen Gmeind an „genumen ist, wen Einer Eim in sin Hus gyeng über friden „vnd vnnErlauppt von dem, mitt dem är in friden kon ist, sol „der also über friden gangen wär, friden prochen han, allein „vßgenumen Ein vßen wirz Hus, da mag är wol in gan dem „friden vnschädlichen. So aber Einer Eim über friden vnd zeleid „vß sinz Güter gan welt, da Er wäder stäg Noch wäg Hättih, „dz mag Einer wol verbieten, wie rächt ist.“ Das bloße Betreten der Güter, nicht des Hauses, war nur dann Friedbruch,

wenn solches im Frieden besonders wegbedungen war. Das Landbuch v. 1623 (Fol. 56) wiederholt die angeführten Bestimmungen, und fährt dann fort: „Und (wenn) auch einer den anderen Nach „Friden allein fründlicher Meinung vnd ohne alle färdt anruerdte, „vnd darüber kriegt wurde, so Soll der von des anruerens wägen „Midt Fridbrüchig Syn, Sonder der sonst anderer gestalt den „krieg ansacht; oder es were dan Sach, daß einer den anderen „Nach dem friden warnedte Sines Lybs vnd Guots ze muesstigen, „So soll der, so den anderen Nach dem friden Midt Willen an- „ruerdte, den friden brochen haben.“ — Die praktische Klugheit, gereizte Gemüther, denen das alte Fehderecht zudem noch in frischem Gedächtniß war, nicht nahe an einander kommen zu lassen, ließ den Friedensvergleichen sehr oft die Bedingung beifügen, einander überall auszuweichen. Diese Bedingung finden wir auch in definitiven, statt eines Urtheilsspruchs eingetretenen Friedensverträgen. — (Blumer a. a. D. I. 396 flg.) Das Landb. v. 1731 (Fol. 78) bestimmt bezüglich der Heimsuche: „Wan auch „einer Einem in sein Hauß gienge über friden, vnd ohne Er- „laubt von dem, mit dem er in friden kommen ist, soll solcher den „friden gebrochen Haben, Offenes würz Hauß ausgenommen.“ —

Das Rufen und Laden aus dem Hause betrachten die Landrechte von 1623 und 1731 in jedem Falle, es mag vor oder nach dem Frieden geschehen, als Friedbruch; daher wir die dahin einschlagenden Stellen unten bei den „singirten Frieden“ behandeln werden.

V. Endlich sind hier noch diejenigen Verbrechen zu besprechen, die an und für sich schon eine höhere, als die volle Friedbruchsbüße verschulden. Wenn sich solche Verbrechen zu einem Friedbruche gestalten, so werden sie auch als höheres Verbrechen aufgefaßt, und mit verschärfter Strafe gebüßt. Unsere Rechtsquellen reden diesfalls vorzugweise von der Tödtung. Diese, wenn sie während eines Friedens verübt wird, steigert sich immer zum Mord. Wir werden im Verfolg mehrere Gesetze finden, welche die constante Formel haben: „wer dies thut, der thut es in einem Frieden, und tödtet er dabei seinen Gegner, so soll er ihn ermordet haben. Anbelangend den diesfälligen Unterschied in der Bestrafung, so zieht zwar allerdings jedwede absichtliche Tödtung, auch der bloße Todtschlag, Todesstrafe nach sich. Während aber

der Todtschläger mit dem Schwert gerichtet wird,¹⁾ wird der Mörder gerädert. (Siehe Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte v. Zürich. I. 412 und 413.) Daß diesen Unterschied, den wir durchgängig in deutschen Rechten finden, auch das Nidwaldner-Recht kennt, beweisen uns unter anderm die Tatenansätze für die Verrichtungen des Scharfrichters. So setzt das Landb. v. 1731 (Fol. 130) folgende Besoldungen aus: „Mit dem Schwart zuo richten, Guldi 5. Läbwändig zuo rederen, Gl. 15.“ Ebenso die Landbücher v. 1782 (Thl. II. Fol. 36) und 1806 (Thl. II. Fol. 32.)

§. 7. Der beschriebene Friede dehnt sich auch auf die Verwandten der streitenden Parteien aus.

Einen der merkwürdigsten Überreste des alten Fehderechts finden wir in der von Gesetzen wegen eintretenden Theilnahme der Verwandten, selbst wenn sie am Streite nicht unmittelbaren Anteil hatten, an dem zwischen den Streitenden auf beschriebene Weise erwirkten Frieden. Wir wissen aus den deutschen Rechtsalterthümern, daß die Sippen religiös und rechtlich zur Rache ihrer einzelnen Glieder verpflichtet waren. Von dieser Rachepflicht der Verwandten (Freunde, Magen) haben wir noch lange die deutlichsten Spuren. So sagt unser Landbuch v. 1731 (Fol. 206): „So ist auffgesetzt vnd gemeret, wo in vnserem Landt vatterloose Kinder vorhanden, die noch vnerzogen vnd nichts hetten, daruß sie sich erhalten könnten, ald ein Vater also arm vnd prästhaft an seinem Leib were, daß er seine Kinder mit seiner Handarbeit nit ernären noch erhalten oder erziehen möchte, daß als dann die nächste fründ Vater March, so sich biß in daß Viert nach Rächter vächterlicher Linien erfunden, selbige schuldig sein sollent, biß auf die jächen iar ihres Alters auf ihrer guoth zu Erziehen vnd ihrer schirm zuo haben, damit sie nit ouff gassen geschlagen, ald Rathloose halben sterben, ald sonst Großen schades da von Empfachen müesten. Welches von den Nachgemeinden 1694 vnd 1695 wider Bestätet worden, das allein die nächsten freündt

¹⁾ Und sol man deme manslegen abe sin houbet slan. (Lucerner-Stadtrecht von 1252 a. a. D. Seite 180.)

„Vatterhalb bis in vierten Grad als welchen zuo erben ald Rä-
ch'en zuo stehen könnte, steuren, vnd die steur aufthalten sollen,
„vnd nit weiters.“ Wie noch heut zu Tage bei uns das Erb-
recht, die Wormundschaft in erster Linie, vor 1811 auch die Un-
terstützungspflicht im Erbarmungsfalle, wie früher überall im teut-
schen Recht, Sache der Verwandtschaft, als eines hiesür natürlich
gegebenen Vereins ist, so verhielt es sich auch früher mit der
Rache. Uebereinstimmend mit der Unterstützungspflicht und dem
Erbrecht, erstreckt sich die Rache Pflicht auf die Vatermägen bis in's
vierte Glied.

Sollte nun durch das Institut des Friede erwirkens die Fehde
gründlich gehindert werden, so mußte nach dem Geiste des Feh-
dewesens nicht nur unter den unmittelbar Streitenden selbst, son-
dern auch unter den Verwandten derselben, die zur Fehde berech-
tigt und verpflichtet waren, ein Friede erstellt werden. — Die
Gesetze lassen daher auch unter diesen ein Friede eintreten, und
zwar folgender Maßen. Nach dem ältesten Landrecht von 1456
muß der Friedegelobende auch für seine Freunde Friede geloben,
sofern er mag, d. h., sofern er sich getraut, dafür einzustehen,
daß seine Verwandten das von ihm für sie gegebene Friedens-
gelöbnis halten werden, soll er den Frieden für sie verbürgen.
(Anhang Nro. 14.) Andere Rechte (Wornkönig flandr. Staats-
und Rechtsgeschichte) lassen hier, um sich zu sichern, daß dieser
Friede gehalten werde, unter den umständlichsten Formeln eine
Geißelstellung eintreten. — In der Umschrift des Landrechts von
1456 in's alte Landbuch wird der Verbürgung des Friede gebenen
für seine Freunde nicht mehr erwähnt. Man scheint nämlich
später sich mit dem auch schon im Landrechte von 1456 vorkom-
menden Gesetze (Anhang Nro. 16) begnügt zu haben, wornach
unter den Freunden der Streitenden ipso jure ein Friede entsteht,
sobald sie Kenntniß erhalten, daß die Streitenden selbst Friede
gegeben haben. Diese Bestimmung findet sich auch im Landbuch
v. 1623 (Fol. 54) wieder: „Von Fridt halten der Gründen. So
„einer Fridt gäben Hadt, So föllendt dar Nach Sine fründt vnd
„die sich des stoss wolltent an Nämen, auch gägen einem im friden
„Sin um die selb Sach, welche vernäment das sin fründt fridt
„gäben Hadt; vnd kriegt einer daruber Midt einem, das Sol er
„in einem Friden Han gethan, oder ehr Mög dan Fürbringen

„Midt quodter Kundtschafft, das ers vñ ander sachen wägen Hab vñgethan.“ Ebenso im Landb. v. 1731 (Fol. 79). — Diese Gesetze reden indessen ausdrücklich nur vom gegebenen (gelobten) Frieden, und lassen es unermittelt, ob auch der Gebotene sich solcher Art auf die Verwandten ausdehne. Wahrscheinlich aber theilte hierin der gebotene Friede ebenfalls diese Eigenschaft des gelobten Friedens.

Der Wirkung nach besteht zwischen dem auf benannte Art auf die Verwandten ausgedehnten und dem unter den Streitenden selbst bestehenden Frieden folgende Verschiedenheit. Die Streitenden selbst dürfen durchaus keinen Angriff, aus welcher Ursache ein solcher immer herrühren könnte, gegen einander vornehmen. Sie geben Fried „für wort vñd für werch“ (Landr. v. 1456, Anhang Nro. 14) „vñd für all sachen“ (altes Landb. Fol. 2). — Die Freunde dagegen müssen sich nur enthalten, der gleichen Sache wegen, um derer willen Streit entstanden und dann ein Friede erwirkt worden, ihren Gegner zu beleidigen. Schlagen sie sich mit diesem eines andern Streites wegen, so brechen sie hiemit den Frieden nicht.

In dem unter den streitenden erwirkten Frieden sind auch die Ehemänner derselben eingeschlossen. Doch bezieht sich diese Ausdehnung des Friedens nur auf thätliche Kriegsansätze. Scheltenungen, die ein Weib in einem solchen Frieden thut, werden nicht als im Frieden geschehen, angesehen. Altes Landb. (Fol. 3): „Och So ist Berett worden, wan zwen mit einanderen in frid koment, da Soll eins Gewib auch mit eim in frid sin, was die werch des fridens antrifft, aber was die wort antrifft, da Solls nit im selben frid sin.“ Ebenso die Landrechte v. 1623 (Fol. 54) und 1731 (Fol. 78). Der Gesetzgeber scheint hier die weibliche Zungenfertigkeit in Gnaden berücksichtigt zu haben.“

§. 8. Dieser Friede dehnt sich auch noch auf andere Personen aus.

Andere deutsche Rechte, wie namentlich das Schwyzer-Landr. bei Rothing (p. 22), dehnen den gebotenen Frieden nicht nur auf die am Streit unmittelbar Beteiligten und deren Verwandte, sondern auch auf alle zufällig Anwesenden aus. Gegen diese dauert dieser Friede jedoch nur 24 Stunden. Irren wir nicht, so ent-

hält das Ridwaldner-Landrecht v. 1456 in einer zwar etwas ungenauen Bestimmung die gleiche Vorschrift, die zugleich vorschreibt, daß der Bruch dieses Friedens von den zufällig Anwesenden, wie er in der Dauer beschränkt ist, auch viel geringere Strafe, als der eigentliche Friedbruch nach sich ziehe. Es büßt nämlich dieser Fall nur mit 5 ♂. (Anhang Nro. 17.)

Die Niedrigkeit dieser Buße im Verhältniß zur Friedbruchsstrafe, und die beschränkte Dauer dieses Friedens, lassen eine Anwendung dieses Gesetzes auf die unmittelbar Streitenden nicht zu.

In den späteren Landbüchern (mit Ausnahme des alten) findet sich diese Satzung nicht mehr.

§. 9. Fingirter Friede.

Manche Verbrechen, die ihrer äußern Gestalt nach zwar mit andern ihrer Art gleich scheinen, dagegen aber vom Gesetzgeber doch besonders hoch verpönt werden wollten, wurden von Gesetzeswegen für ein- und alle Mal als in „einem Frieden geschehen“ erklärt, und daher mit Friedbruchsstrafe bedroht. Der Gesetzgeber fingirte, daß so oft eine solche Handlung vorfalle, sie an einer Person verübt werde, gegen die der Thäter in einem speciellen Frieden stehe. Diese Vorgabe war nothwendig, um bei Leuten, die einer Zeit so nahe lebten, in der im ganzen Strafrecht die staatliche Gewalt, sozusagen ohne Gewicht, dagegen die Privatrache die Seele des ganzen Systems war, den Zweck des Gesetzgebers zu erreichen, was nur mittelst eines organischen Ausbildens und Ueberleitens bereits bekannter Institute für und auf die Bedürfnisse der neuern Zeit möglich war. — Zugleich sind die im Verfolg zu besprechenden Fälle, abgesehen von dem Formellen ihrer Behandlung, nicht ohne materielle Anhaltspunkte an der ältern Zeit zu finden, in unsere Rechtsquellen übergegangen. Wir finden nämlich vorab, daß die fingirten Frieden zu Gunsten einer Stellung eintreten, die den Landmann von Amts- oder Gesetzeswegen über den alltäglichen Wirkungskreis des gemeinen Landmannes erhebt, ein Institut, das dem altgermanischen Gerichtsfrieden offenbar sehr nahe steht. Als dahin gehörende Fälle möchten wir folgende bezeichnen:

1. Wer dem Landammann oder anderen Beamten ihre in amtlicher Stellung abgegebene Meinung vorhält, und darum ge-

kriegt wird, begeht Friedbruch. Altes Landb. (Fol. 19): „Weller „Eim Ammann oder eim Landtmann vtt dätte vmb sin redt. Item „ein Gmeindt Hat vff gesetzt, weller eim Ammann vtt dätte vmm „das So jm empfollen wirt, oder eim Sin redt Oder vrtteil für „died, vnd darum keim Landtman von rätten Oder vrtteill wegen „vtt dut, der Soll das in eim frid Hann getan; vnd erstäch „einer ein darum, So Soll er in armurt Han, er möge dan „Sich mit recht veranttwurtten, daz ers nit darum Hab getan.“ Fast wörtlich gleich geben dieses Gesetz die Landbücher v. 1623 (Fol. 83) und 1731 (Fol. 124); nur fügen sie noch den Worten: „vnd erstäch oder dödte einer einen darum“, den Wunsch bei: „darvor godt sye.“ Früher scheint man sich vor dem Gedanken an das Erstechen eines Landammanns oder Rathsherrn weniger entrüstet zu haben. Statt der Formel: „in einem Frieden gethan haben“, gebraucht das Landb. v. 1731 die Form: „den Frieden gebrochen haben.“ Auf den Unterschied, ob der Thäter als Todtschläger oder Mörder behandelt werde, haben wir Oben aufmerksam gemacht.

2. Wer sich an obrigkeitlich Angestellten ihrer Befehle wegen vergreift, thut das in einem Frieden. Altes Landb. (Fol. 45): „Welcher dem Landstrassenmacher, Buwmeister, ald wasser vögt, „von Ir beuelchs wegen vtt thätt. Wär auch sach, dz in vnn- „serem land strassenmacher, oder buwmeister, oder wasservögten, „vñ dz so inen jry Herren bevolen Heind, vnd jren Cyd zu „gid, üdt Etwas arygs tatty, der sol dz sälb in Einem fridenn „gethan Han, dar mitt Ein amzman Hinder finen Herren schirm „Haby.“ Ebenso das Landb. v. 1623 (Fol. 1 u. 71) und 1731 (Fol. 1 u. 144).

3. Wer sich an dem Friedebietenden vergreift, bricht den Frieden. (Anhang Nro. 14.) Landb. v. 1623 (Fol. 54): „vnd „thätt einer einem vžidt der einen fridt ehrmanedt, der soll das „in einem Frieden Han gethan, vnd thödte einer einen darumb, „so Soll er in ermördt Han.“ Damit stimmt das Landb. von 1731 (Fol. 77) überein. — Schon die bloße Drohung gegen den Friedebietenden straft das Landr. v. 1456 (Anhang Nro. 14) mit 10 ♂.

Unbestimmte Strafe war darauf gesetzt, wenn der, welcher zum Frieden ermahnt wurde, den Friedebietenden auch Friede zu

geben nöthigen wollte. So sehr nämlich darauf gesehen wurde, daß überall, wo es nöthig war, Friede erstellt wurde, ebenso sorgfältig suchte man zu hindern, daß das in mancher Hinsicht lästige Verhältniß dieses Friedens nicht unnöthiger Weise Jemanden auferlegt werde. Altes Landbuch (Fol. 46): „Von frid vffne-
men ald höuschen. Doch So ist berett an der A mitt der gan-
zen gmeind im xv hundert vnd fünff vnd vierzig jar, wo
„spänn vnd stöß in vnnserem Land Erwüchsen, vnd da frid
„zwüschen gmacht wird, welt Einer dz zu Argem vff nän, vnd
„inn dar gägen auch nötten friden zu gän, da aber wäder spän
„Noch stöß wär, vnd Es also in Eim fib beschäch, der sol dem
„amann anzeigt wärden, vnd sol dan an dem Rad stan, whe sy
„Ein strafin Nach gröszy der sach.“ Dieses Gesez wird wieder-
holt im Landb. v. 1623 (Fol. 53) und v. 1731 (Fol. 77).

4. Wer Jemanden hörte gewisse Schwüre thun, war pflichtig, dem Schwören den sofort eine gewisse Buße aufzulegen. Vergriff sich nun der Gebüßte an dem Büßenden, so that er das in einem Frieden. Es kommt dieses Gesez erst im Landb. v. 1623 (Fol. 6) vor. „Buos des vngewöhnlichen schwerens. Welcher also Unbe-
„huottsam wäre, so woll frauw als man, auch frömd als heimsch,
„niemand vßgenommen, wer by vnsers herren Liden schwert, es
„sige by sinem heiligen fleisch ald bluot, dot ald marter, by dem
„krüz old liden, auch by den sacramänten, Krisam, aldt thouf,
„wie solche schwür namen handt, daß soll ein ieder Lantman,
„so oft einer daß hört, von stund an heisen nider knüwen,
„Vnd mit zerthanen Armen fünf Vater vnnser vnd fünf aue
„maria bätten, sampt einem kristellichen glauben, Unserem Heren
„in sin biter Liden vnd Stärben; Vnd ob einer von stund an
„zuo bätten nit gehorsam wäre, soll ehr minen Herren zuo Jedem
„mall fünf pfund zuo buos versallen sin, auch fälbig von stund
„an bezallen, wo nit, von stund an in den thurn gethan, vnd
„darinnen gelasen wärden, bis die buos zalt würt. Vnd soll
„als dan an minen Herren stan, wie sie einen witer strafent;
„wete aber einer deß artickhels nit gläben, Vnd ein krieg daruß
„entsprunge, soll es der Ungehorsam in einem friden gethan haben;
„brächt einer den anderen vmb daß Läben, soll er ine ermürt
„haben.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 12). Vergleiche das
Schwyzer-Landrecht Seite 34.

5. Wen einer den anderen um eine „vfrächte, gichtige Schuld“ pfändet, d. h. Pfänder absordert, der Schuldner aber Pfand ver sagt, und deshalb kriegt wird, so hat der Schuldner Friede gebrochen. Altes Landb. (Fol. 65) „vnd ob einer eim pfand „verseitt vnd dardurch kriegt wurde, so sol der Ungehorsam in einem „friden gethan han.“ Dasselbe wiederholt das Landb. v. 1623 (Fol. 105). Das Landb. v. 1731 (Fol. 158) dehnt diese Vorschrift folgender Maßen aus: „Wann auch einer einen Unrächt „pfändte, oder auf eine aufrächt und gichtige schuld pfandt ver sagte, oder unrächt verbute, oder verbatt (Arrest) nit hielte, Vnd „deswegen krieget wurde, sol der Ungehorsame frid gebrochen haben.“

Nicht in diese Klasse der singirten Frieden, die man auch den Amtsfriede nennen könnte, aber theilweise ebenfalls alten Ursprungs, sind folgende weitere Fälle:

1. Wir haben oben gesehen, daß die Störung des Hausrechts durch das Laden aus dem Hause vor dem Frieden, nach dem Landrecht v. 1456 mit 10 Pf. büste. Während des Friedens zog es ohne Zweifel volle Friedbruchsstrafe nach sich. Die späteren Landbücher dagegen singiren hier immer einen speciellen Frieden, und lassen dann die volle Strafe des Friedbruches eintreten. Landb. v. 1623 (Fol. 5). „Von buosen Einen vs dem Hus zuo laden. Wan Einer So Unbehuottsam wärre, vnd einen anderem vor oder nach friden, besglichen Tags ald Nachts, vs sinem eignen, ald einem anderen huß Lüode, so soll der, so den anderen vßen geladen häte, den anfang des kriegs, Vnd nach friden, den fridbruch gethan haben, Vnd minen Heren, so ehs by Tag 50, Vnd by nacht 100 zuo buos verfallen haben, one alle gnadt; Vnd der, so einen anderen wie obstadt vser Lüode, solches in einem friden gethan haben, vnd nach dem schaden, so vs der Sach ald des Unher Ladenß gefolgen möchte, wellent min Heren alzit gewalt han, einen nach gestalt der sachen witer zuo strafen.“ Es scheinen die zerschiedenen Theile dieses Gesetzes aus verschiedener Zeit zu stammen. Im Anfang wird das Herausfordern nur bei besonders bestehendem Frieden als Friedbruch betrachtet, am Ende aber unbedingt als im Frieden geschehend erfährt. Reiner ist die diesfällige Satzung im Landb. v. 1731 (Fol. 11). „Wann einer so Unbehuotsamb were, Vnd

„einen Anderen Vor ald nach friden, desgleichen Tags ald nachts, „auf seinem Eignen ald sonst anderen Haß, oder wo es were, „außharr Luode, der hat den friden gebrochen, Vnd ist Meinen „Gnädigen Herren, wan es bei tag fünzig, vnd bei nacht hun- „dert pfundt zuo buß ohne alle gnad Verfallen. Es mag vnd „soll auch über daß ein solcher Vermäßner fräffeller nach gestalt „der beschwärten Umbständen oder schadens, so auf dißerem „außher laden Erfolget were, noch schärfster Als ein fridbrichiger „gestraft werden.“ Indessen werden auch bezüglich des Heraus- forderns die Weiber gelinder behandelt als die Männer. Landb. v. 1623 (Fol. 12). „Bous wan Frouwen mit einander kriegent. „Ob auch Frouwen einandern vs dem Hus Luödent, die sollent „10 buoss verwürcht haben; schlüögent sie aber one diss ein- „anderen, So ist die buoss zwei pfundt.“ Ebenso das Landrecht v. 1731 (Fol. 20). Das Landb. v. 1782 (Thl. IV. Fol. 41) straft das Aushinladen bei Tag mit 10, bei Nacht mit 20 Gl., ohne eines Verhältnißes zu dem alten Friedenssystem Erwähnung zu thun. Ebenso das Landb. v. 1806 (Thl. IV. Fol. 35. Art. 1). Die einzige Spur des alten Fehdewesens in diesen Bestimmungen der beiden neuesten Landbücher ist hier ebenfalls die, daß während sonst letztere über eine Menge höherer und geringerer Verbrechen stillschweigen, dieser specielle Fall in Folge historischer Uebertragung eine Stelle fand.

2. Als alter Grundsatz erscheint in den Landbüchern eine besonders hohe Strafe der Verküplung Minderjähriger. Der Schuldige büßt 100 Gl. dem Land, und 100 Gl. den Freunden der verkuppelten Person. Vergreift sich nun deswegen der Schuldige an den Freunden des Kindes, so bricht er hiemit den Frieden. Altes Landb. (Fol. 29) „Bon Kinden oder Vogt Kinden zu der „Ge gen. Item auch Ist an der ganzen Gmeindt an der „gemeret, welcher eim Sine Kindt zu der Ge git, oder selbs „nimpt, oder ob einer vogt findt Hete, in gleicher gestalt, wie „eigne Kindt, vnd die findt vnder zwölf Jaren findet, Vnd es „bescheche an des vatters oder mutter ald des vogts vnd der „nächsten fründen gunst, wüffen vnd willen, Es were Knaben „ald meitli, der ist dem Landt verfallen vmb Hundert guldin, „vnd den fründen vmb Hundert guldin an Gold, welchen Landt- „man das bescheche; vnd wann Einer der Kinden fründen oder

„vögten etwas thäte, So sols einer in eim fryden gethan han; „Ob einer ein tote, So solte er inne ermürt han..“ Mit der angeführten Geldstrafe verbindet das Gesetz zugleich Ehrlosigkeit. Die Landbücher v. 1623 (Fol. 78) und 1731 (Fol. 114) wiederholen dieses Gesetz.⁴⁾

3. Wer bei einem Kaufhandel statt Friede zu machen, sich auf eine Seite schlägt, sich partheitet, thut dieses ebenfalls in einem Frieden. Landb. v. 1623 (Fol. 6). „Von buoz Bnnd Straff, welcher sich parthieth. „Es yst vffgesetz, welcher sich parthieth in einem gespan, der so solches begiene, der soll es in einem friden gethan haben; Bnnd möchte dermasen Ubel daruß entspringen, würdent mine Herren einen nach sinem Verdienen strafen.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 11). — Die späteren Landbücher v. 1782 (Thl. IV. Fol. 88. Art. 8) und 1806 (Thl. IV. Fol. 82. Art. 7) haben dieses Gesetz ebenfalls von den alten Landrechten aufgenommen, kennen aber dessen Zusammenhang mit dem Fehdewesen nicht mehr. Sie sagen: „Welcher sich in einem Gespan partheiete, und übels daraus erfolgte, werden M. G. H. einen solchen nach Verdienen strafen.“ (Vergleiche das Schwyzer-Landrecht, p. 85. Bluntschli a. a. D. II. 50.)

4. Spätern Ursprungs ist die Fiction eines Friedens in folgendem Falle. Landb. v. 1731 (Fol. 80). „Friedbrüche seind... welcher Gläser oder Trinkgeschirr mit oder ohne Wein dem andern in Zornsweis ins gesicht wurfe, schluoge, oder ribe, und in allen jetzt gesagten fällen dadurch einer ums läben käme, soll der Thäter als ein Mörder abgestraft werden.“ (Vergl. Casimir Pfyffer a. a. D. I., p. 317, Note 140.)

Zum Schlusse dieses §. wollen wir noch jene Übersichtstabelle geben, in der das Landb. v. 1731 (Fol. 80), nachdem es die einzelnen Friedbruchshandlungen, sowohl die wirklichen als die fingirten, zerstreut angeführt hatte, dieselben zusammenstellt. Die im Landbuch vorhandene Hinweisung auf die Seitenzahl, wo die einzelnen Gesetze zu finden, lassen wir hier weg.

⁴⁾ Vergl. die älteste Landessatzung, im Anhange Nro. 19, 20.

Frid brich Seind volgente:

„Welcher Einem Landtamman Vmb daß, so ihm befohlen wird, ihm Einem Ratsfründt oder Landtman sein red, Rahtschlag, oder Urtheill fürziecht, selbigen, oder demme so einen fridenß Ermahnte, oder Jennen Kinderen, fründen, oder Vögten, so vnder 12 Jaren wider deren willen zur Ehe Hingegeben wurden, destwagen Etwas thäte, Welcher wegen Schwörens die Buß zuo bezalen sich wäigerte, Vnd darumb krieg entstuonde, welcher gläser oder trinchgeschir, mit oder ohne wein, dem Anderen in Zorns weiß ins gesicht wurffe, schluoge oder ribe, vnd in allen iezt gesagten fählen dardurch Einer Vmbs läben käme, soll der thäter als ein mörder Abgestraft werden, Welcher nach friden einer dem Anderen ins angesticht spüwete, in zornß weiß in sein wöhr greüfft, oder sein wöhr oder dägen zuchet, allenthalben vill ald wenig, Welcher den Eindliffen, dem hauwherren, den Lawaffer Vögten, oder deren befälchshabern, vmb daß so ihne ihre Herren befohlen Haben, Vnd ihr Eid zuo gibt, etwas däthe, Item, welcher auff ein Richtiges schuldt pfandt wörte, Vnd Unrecht pfendte, Unrecht Verbote, oder Verbott nit hielte, Vnd deswegen kriegt wurde, Welcher nach aufgenommenem friden, oder auf Vernemmen, daß sein Fründt in friden kommen, Neuwer dingen kriegte, Welcher sich partheyete, welcher den Anderen auf Eigenen oder Anderen Hauß, oder wo es were, tags oder nachts aushär luode, Welcher dem Anderen nach friden auff daß seinige, oder Ohne erlaubtnuß deßen, mit welchem er in friden kommen, in sein Haus gienge.“ (Siehe auch unten §. 14.)

§. 10. Besondere Frieden anderer Art,

die sich in unsren Landbüchern vorfinden, sind nur theilweise alteutschchen Ursprungs. Die meisten derselben, und der Form nach alle, lassen sich mit unsren neuern Polizeigesetzen vergleichen. Wir rechnen dahin jene Frieden, die darin bestehen, daß Raufereien, die zu gewissen Seiten oder an gewissen Orten verübt werden, zwar nicht volle Friedbruchsstrafe, aber doch höhere Buße als

der gemeine Kriegsanfang nach sich ziehen. So verbietet das Landrecht im Anhange bei höherer Buße den Kriegsanfang an der Auffahrt, Kirchweih, Jahrmarkten, Neujahr, alten und jungen Fasnacht, und bei Gemeinde- und Gerichtsversammlungen. (No. 6.) Und das Landbuch v. 1623 besagt (Fol. 4): „Welcher an nachfolgenden Thagen kriegt in Unserem Landt, namlich an Unserß „Heren Ufarts Tag, auch wan in Unserem Landt Kilwi ist, der „schüzen, älperen, schnider vnd schuomacher Kilwy auch darin „begrissen, doch Verstadt sich nur die Urth darin die Kilwy ge halten würt, oder man hätte einanderen gefarlicher wiß Ufert „die Urth geladen. Item auch an Unserem Lantschieset, vnd an „einem Farmärcht, auch an beiden neuwen Tors Tagen, wan „man die fälbigen begadt, Vnd am schmužigen donstag, Item „wan ein Landsgemeind by einanderen ist; welcher ann obgemäl- „ten thagen eheinem, oder den fälbigen nächsten nächten, auch „wer ein Krieg Vor einem Gericht anfat, der ist verfallen Vmb „d 10 zuo buoß ohn alle gnadt.“ In der Wiederholung dieses Gesetzes im Landb. v. 1731 (Fol. 9) heißt es statt: an beiden neuen Jahrstagen „an dem neuen Jahrstag, vnd wan man die „Helfseten begeht“; und bezüglich des Gerichts folgt der Zusatz: „es sie Geschworen ald Landtgericht.“ Die Sazungen v. 1782 (Thl. IV. Fol. 66. Art. 12) und 1806 (Thl. IV. Fol. 60. Art. 11.) wiederholen ebenfalls dieses Gesetz, gebrauchen aber anstatt des Ausdrucks „Krieg“ die Worte: „Streit ald Schläghändel“, und setzen als Buße Gl. 10 fest. Verwandt mit dem alten Fehderecht sind von diesen Bestimmungen höchstens jene, welche über den Gerichtsfrieden, den Frieden vor Gerichts- und Gemeindeversammlungen, handeln. (Vergl. Blumer a. a. D. I. p. 418.)

S. 11. Dauer des erwirkten Friedens.

Wir kehren von den fingirten und den oben besprochenen Frieden, die mit den wirklich gebotenen und gelobten nichts gemein haben, als eine erhöhte Buße für die Handlung, durch welche sie verletzt werden, zurück zu jenen, die speciell unter den Parteien erwirkt werden, und untersuchen, wie lange sie dauern. Die Gesetze drücken sich hierüber so aus: wenn Friede erwirkt wird „da sont auch dieselben stöß und sach genzlich hin sin v n s vff recht.“ (Anhang No. 14. Vergl. Schwyzer-Landrecht

bei Rothing, p. 18, 22. Blumer a. a. D. I. 422.) Der erwirkte Friede dauert also, bis der Streit rechtlich entschieden ist. Es soll eben dieser Friede unter den Partheien einen Waffenstillstand herbeiführen, um mit Vermeidung aller Privatrache ihren Zwist in Form Rechtens zu erledigen. — Ob bei uns das sogenannte „Abtrinken“ des Friedens Sitte war, ist durch die Quellen nicht ermittelt, aber aus Analogie zu schließen, sehr wahrscheinlich. — Die streitenden Partheien gelobten sich in diesem Falle gänzliche Vergessenheit der stattgehabten Beleidigung, Verzicht auf jede Privatrache, und ihren Streit entweder gänzlich liegen zu lassen, oder auf dem Weg Rechtens zu beseitigen. Dieses Gelöbnis wurde mit einem Freundschaftstrunk bekräftigt. Um sich zu überzeugen, daß ein solches Versprechen wirklich aufrichtig sei, daß somit das Beibehalten des obbeschriebenen besondern Friedens mit allen seinen Wirkungen weiterhin unnötig, nahm ein Beamter beim Abtrinken Anteil. Fielen nun nach dem Abtrinken des Friedens gewaltthätige Handlungen unter den Partheien vor, so wurden diese, weil nicht in speciellem Frieden begangen, mit der gewöhnlichen Buße (nicht Friedbruchsbuße) belegt. (Blumer a. a. D. 428.) Noch jetzt bringt es die Sitte mit sich, daß Partheien, die unmittelbar nach einem Raufhandel sich versöhnen wollen, oft „Friedewein“ trinken.

Wie in den andern demokratischen Ländern je nach gewisser Zeit alle Frieden als aufgehoben erklärt wurden, so daß die Leute, denen solche angelegt waren, nach Absluß dieser Zeit in jedem Falle für Misshandlungen an ihrer Gegenparthei wieder unter den gewöhnlichen Gesetzen standen, so verfügt auch unser Landbuch v. 1623 (Fol. 53): „Es ist auch vffgesetzt, daß die gemeinen Frieden von zwei Jaren zu zweyen Jaren vmb nachgelassen vnd vffgehebt werden Söllent.“ Das Landbuch v. 1731 (Fol. 77) beschränkt diese Frist auf 2 Monate. Unsere Quellen lassen es im Ungewissen, ob hiebei je auf den gleichen Moment alle besondern Frieden, mochten sie kurz oder lange vorher errichtet worden sein, aufgehoben wurden, oder ob jeder einzelne, nachdem er von seiner Errichtung an 2 Jahre, resp. 2 Monate, gedauert hatte, ohne auf andere Weise gehoben worden zu sein, dann aufhörte, während Andere, die noch nicht so lange gedauert, noch fortbestanden. Nach Analogie anderer Rechte, in denen z. B. zeitweis

die Landsgemeinde einen Nachlaß aller Frieden bewilligte, müssen wir wenigstens für die zweijährige Dauer den erstern der oben angedeuteten Fälle vermuthen; dagegen dürfte die Bestimmung des Landb. v. 1731 eher nach der zweiten Art gedeutet werden. (Vergl. Blumer a. a. D. I. p. 428.)

§. 12. Prozeß- und Sühneverfahren.

War nun auf die angegebene Weise dafür gesorgt, daß unter den Parteien keine Privatrache stattfinde, und konnte ihr Streit nicht gütlich erledigt werden, so kam er vor Gericht. Hier trug noch lange der ganze Strafprozeß einen überwiegend privatrechtlichen Charakter. Wie er sich aus dem alten System der Blutrache entwickelt hatte, lag ihm vorab die Idee zum Grunde, daß durch ihn dem Beleidigten mittelst Vollziehung einer öffentlichen Strafe am Schuldigen, welche Strafe nun an die Stelle der Fehde getreten, Genüge geschehen solle. So finden wir häufig in Urtheilen teutschen Rechts, die auf Todesstrafe gehen, daß nicht die Obrigkeit die Strafe vollzog, sondern daß der Verurtheilte den Verwandten des von ihm Getöteten zur Hinrichtung übergeben wurde. (Warnkönig slandrische Rechtsgeschichte, Band III. Urk. Nro. 166. Art. 28. Urk. Nro. 46. eod.) Es bedienen sich ferner die teutschen Rechte nicht selten für Bestimmung der Todesstrafe der Formel: „man solle dem Kläger helfen mit dem Schwert, „mit dem Beil, mit dem Strang u. s. w., bis er ein Genüge „habe. (Zöpfl altes Bamberg. Recht, p. 127.) — Wurde der Schuldige in contumaciam zum Tode verurtheilt, so ward wiederum sein Leib förmlich der Gewalt und Rache der flaggenden Partei überantwortet. (Blumer a. a. D. I. 156, 399. Bluntschli a. a. D. I. 410, 205. Pfyffer a. a. D. I. 148.)

Da somit die öffentliche Strafe im Grunde rein nichts Anderes als die officiell erkannte und geübte Fehde oder Blutrache des Klägers war, so versteht es sich von selbst, daß wie früher die Fehde durch Bezahlung des Wergeldes, so jetzt die Strafe durch gütlichen Vergleich mit der Klägerschaft abgewendet werden konnte, und es waren die Behörden sehr geneigt, die Parteien hierin zu unterstützen, wie denn viele Verträge dieser Art aus unsren Ländern gegenwärtig noch vorhanden sind. (Blumer a. a. D. I. 396. Bluntschli a. a. D. I. 410.)

Über das formelle dieses Verfahrens, soweit solches unsern Gegenstand beschlägt, über das äußerliche Verhältniß nämlich des Sühneverfahrens zur Verfolgung der Klage auf Strafe, sind wir nicht ganz genau unterrichtet. Darf nach Beispielen geschlossen werden, die anderwärts im teutschen Rechte zu finden, so wurde der Gegenstand, sobald Klage erhoben war, von einer besondern Behörde untersucht, und der Beweis erstellt. Als dann scheint bald eine Sühne stattgefunden zu haben, ehe der Prozeß an das aburtheilende Gericht kam, bald aber auch nach gefälltem Urtheile. (Zöpfl a. a. D. Urkundenbuch, p. 149, Nro. 46. p. 40, §. 137. Text p. 110, 163.)

Nur allmählig gelang es der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebung, mit einer Trennung des civilen Schadenersatzes von der kriminalrechtlichen Strafe durchzudringen, und letztere ganz dem öffentlichen Rechte zu übergeben.

Leider sind unsere speciellen Quellen über diesen für die Darstellung der Reste des Fehdewesens wichtigen Theil dieser Arbeit mehr als dürftig. Einen uns aufbehaltenen Compromiß zwischen Johann Truopach von Schwyz, und den Verwandten des von ihm erschlagenen Klaus Winman von Buochs aus dem Jahre 1366 (Geschichtsfreund I. 83) glauben wir darum weniger anführen zu sollen, da hier die Klage nicht nur gegen einen Angehörigen eines andern Territoriums gieng, sondern auch mehr auf diplomatischem Wege, durch Intervention der Kantone, als auf dem Wege des gewöhnlichen Rechtsganges beseitigt wurde. Das Landbuch v. 1731 (fol. 153) hat zwar eine alte Malefizgerichtsordnung, die mit dem Formalismus der teutschen Landtage viele Nehnlichkeit hat, für unsern Gegenstand aber nichts Weiteres enthält, und daher einer Darstellung des alten Strafprozesses angehören würde.

§. 13. Urfehde.

Als einen Überrest des alten Fehderechts haben wir noch die Urfehde zu bezeichnen. Es ist diese bekanntlich nichts Anderes, als der Schwur eines Gefangengehaltenen oder Bestraften, die Strafe nicht rächen zu wollen. Diesen leisteten früher die Verwandten des mit der Todesstrafe bestraften Verbrechers den als Kläger aufgetretenen Verwandten des von jenem Ermordeten

(Böpfl. a. a. D. I. p. 126, not. 1); ein neuer Beweis des vorherrschenden privatrechtlichen Charakters des früheren Strafwe-sens. Als später dieser privatrechtliche Charakter mehr in den Hintergrund trat, behielt man dennoch die Urfehde bei, und ließ sie den bestraften Verbrecher gegen die Obrigkeit schwören. (Bluntschli a. a. D. I. 407.) Von dieser Urfehde enthalten auch unsere Quellen noch Spuren. So das alte Landbuch (fol. 60). „Item „vnnd ob einer in gfendniß käme, vnnd Schuld ann etlichenn „sachenn trüge, soll in der vrfechtt schwerenn minenn Herrenn, „ob erß vermag denn Costenn abzutragen.“ (Vergl. dassjenige v. 1623 fol. 138.) — Ausführlicher hierüber handelt das Landrecht v. 1731 (fol. 205), ein Beweis, wie spät man diese alten Sachen noch im Gedächtniß hatte: „Von Vhrseed Schwören. Welcher „In Unsere Gefängniss käme, vnd an etlichen sachen Schuld „truoge, der sol in der Vhrseed Schwören, daß er deßen waß „biß dato verlossen, weder gegen M. G. H. noch den ihrigen, „Vnder waß schein daß immer beschechen möchte, Nimmer ge- „dankhen, Anden, äfferen, noch durch sich noch durch andere zuo „rächen suochen wolle, sonder Alles In Ewigen Vergäß stöllen; „wosfern aber er oderemandt ander, wer der wäre, auß seinem „anlaß diserem geleisteten Eidt zuo wider handlen wurde, Ehr „alsdann als ein Ehr = Vnd Eidt = brichiger mäntsch nach den „Rächten ohne alle gnad bezüchtiget werden solle.“ Dasselbe Ge- seß führen noch die Landbücher v. 1782 (Thl. III, fol. 7, Art. 6) und 1806 (eod. fol. 6, Art. 3) unter den Malefizsachen auf.¹⁾

§. 14. Rache auf frischer That.

Bekanntlich erhielt sich im teutschen Recht das Fehderecht in seiner ursprünglichen Reinheit am längsten in der Befugniß des Mannes, den mit einer seiner schuzangehörigen weiblichen Verwandten im Ehebruche Betroffenen sofort tödten zu dürfen. (Blumer a. a. D. I. 395. Bluntschli a. a. D. I. 410.) Der geschworne Brief der Stadt Lucern vom 24 Brachm. 1489 (nicht 1465, wie Dr. Casimir Pfyffer I. 145) stellt die Sazung auf: „Bindet auch ein Burger einen, er sye burger oder gast, by sinem

¹⁾ Die Archive der fünf Orte enthalten eine große Menge merkwürdiger Urfehdbriefe aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

„elichen gemachel, vnd inn an sinen schanden vnd lastern ergrift, „ob er danne denselben oder das wib daselbs vom leben zum tode bringet vnd liblos düt, oder was er inen zuosüget, darumb sol er nit geuecht werden, noch d'hein gerichte verschuldet han. Ob aber der selb, den einer also by sinem elichen wibe vindet, den elichen man vom leben zum tode bringet, ob dem sol vnd wil man richten als ob einem mörder.“ Die späteren Stadtrechte von 1526 an bis 1739 dehnten sich auch auf die Tochter, Mutter, oder Schwester aus. (Archiv auf dem Wasserthurme.) Eine Begebenheit mit Schultheissen Hassfurters Weib soll nach R. Cysat (Collect. C. 132) Veranlassung zu obiger Bestimmung geboten haben?! — Unsere speciellen Rechtsquellen Nidwaldens enthalten hierüber, soweit uns bekannt, keine ausdrücklichen direkten Beschlüsse. Eine unverkennbare Spur aber dieses alten, gewiß tief und lange im Bewußtsein des Volkes gelegenen Rechtes darf immerhin in der Erzählung von der Rache, die Konrad Baumgartner auf Altzellen am österreichischen Amtmann von Wolfenschlössen genommen haben soll, gesucht werden. — Eine fernere Spur dieses Rechtes, doch in viel gemilderter Gestalt, liegt, wenn wir nicht irren, in folgendem Geseze des alten Landbuchs (Fol. 3): „Och So ist Berett vnd vff gesetzt, wo einer mit eim in frid kont von Sins Wibs wegen, oder von Siner muter, oder von Siner Schwester, vnd einer dan den So mit im in frid kon ist, von der viert personen wegen, vnd in Beziet vff dem Sinen, vnd darum friegt wirt, so Sol er den friden brochenn han, der eim vff daz sin ergangen ist, vnd Soll dem keinen schaden bringen, dem die vnz zugefügt wirt der genantten person halb.“ Dieses Gesez, welches in der Landrechtsurkunde vom 1 Mai 1456 nicht enthalten ist, erscheint wörtlich wie im alten Landbuche, in der Sachung v. 1623 (Fol. 55); nur folgt dort noch den Worten: „beziert vff dem Sinen“ der Zusatz: „vorbehallden vff öffentlicher Landstraß vnd filchwägen“ und statt dem undeutlichen: „vnz“ heißt es besser „vnehr“. Ebenso im Landbuch v. 1731 (Fol. 79). Die hier aufgezählten weiblichen Verwandten sind die ganz gleichen weiblichen Schutzangehörigen, bezüglich deren andere Rechte verfügen, daß der mit ihnen im Ehebruch Betroffene ungestraft getötet werden könne. (Blumer I. 395.) Unser angeführtes Gesez scheint nun vorauszusezen, daß in Nidwalden milderes

Recht gelte, in Folge dessen zwischen dem, dessen Schutz besagte Verwandte unterstellt sind, und dem in verdächtigem Umgange mit ihnen Betroffenen ebenfalls bis zur rechtlichen Ausgleichung der Sache ein Friede erwirkt werden könne. Dieser Friede war aber, eben weil er gleichsam als Ersatz des so weit gehenden Rechtes der Tötung, und als Schutz gegen die Vollführung besonders gefährlicher Absichten gelten sollte, bindender als der sonst gebotene Friede. Während nämlich durch die Heimsuche der gebotene und gelobte Friede nur dann gebrochen wird, wenn der Heimsuchende in's Haus des Gegners tritt, oder ihn daraus ladet, so zieht hier das bloße Betreten des Guts (des „Sinens“) Friedbruch nach sich.¹⁾

A n h a n g.

Auf dem Rathause zu Stans steht, wie die Überschrift lautet, das alte Artikelbuch Nidwaldens. Es umfaßt 37 Folio-blätter. Die ersten 2 enthalten den deutschen Kalender, die folgenden 14 Blätter sind von einer Hand, der ältesten, geschrieben. Dieselbe hat darauf die verschiedenen Landesrechte und Landessätze eingetragen, welche bis in das Jahr 1510 hinunterreichen. Von Blatt 17 — 37 zu Ende sind es verschiedene Hände, und die letzte trägt das Datum vom 20. Winterm. 1569, diejenige des Landschreibers J. Lussy.

Das älteste in diesem Codex vorkommende Landrecht ist vom Jahre 1456. Wir hatten früher im Sinne, diese merkwürdigen Sätze nach dem Artikelbuche zu geben; da aber bei der Regulierung unsers Landesarchives durch Herrn Stadtarchivar J. Schneller aus Lucern, das mit dem Landessiegel bekräftigte Original dieses ältesten Landrechtes aufgefunden worden, hat es sich nach genau angestellter Vergleichung ergeben, daß die Abschrift

¹⁾ Wir verdanken die Erklärung des letztern Gesetzes, in obsthender Weise, vorzüglich der uns gütigst mitgetheilten, zwar noch nicht für durchaus unumstößlich gegebenen Ansicht, des hierin zu Rathe gezogenen Herrn Gerichtspräsidenten J. J. Blumer in Glarus.

im Landbuche eine durchaus willkürliche, mit allerlei Zuthaten vermengte Copia ist, die von der Urschrift in wesentlichen Dingen abweicht.

Wir entschlossen uns deshalb, das älteste Landrecht Nidwaldens ganz rein nach dem Originale hier zu bringen.

1436, 1 Mai.

Wir der Lanndtammann vnd die Landlütz zu Bnnderwaldennidtem fernnwaldt vergebennt Offennlich mit disem Brieff, die in sechent, lesenn, Oder Hörrennt lesenn, das wir willennlich vnd wolbedacht mit Gemeinem Rat, durch nuß vnn | ruwen willen, vnd durch Guts fridens willenn, Handt vff vnn gesetz, dise nach geschriebnenn stuf, ein Ganz jar nach dattum diß Brieffs, vnd dar nach alle die will So es der mertteill in vnnserem landt

1. nit wider abspricht. Des ersten, So Hannd | wir gesprochenn, das der Brieff Soll Belibenn vnd Bestan, der da wyßt; Ob yeman Sin Gut keim vfferenn verzezen wölt, was der wyßt
2. vnd Seit, darby Sonnd wir Blibenn. Ouch So ist Berett, wer der ist, es sye frow ald man, der eigen ald Erb nüsset | ein rüwig gewerd vBerufft, vnbefthruwen mit dem rechten nün lobrißen, Oder mer, das der denne das haben vnd niessen, Bescheiden vnd entzezen mag für sin lidig Eigen; old es were dann, das einer ald einy als lang wer gesin vssert vnserm | land, daz er es nie vernommen hette; gedürfste er darumb an den Helgen geschwören, so möcht er es woll ansprechen mit dem
3. rechtenn, als vnsers landsrecht harkommen ist. Ouch So ist Berett, Ob jeman vnsrer Holz hüwe inn den Se furren |, von nas vnz ann den kilchweg ann Bürgen stad, vnd danen hin, vnz gen buchs, von Buchs hin, vnz in ruttina, als die zeichen das vswysent, da Soll jetlicher verfallen Sin vmb zächen pfundt, als menger es tuet vnd als menger Landtman inn | darumb Beklagt,
4. On Geuerde. Och So ist Berett, wer der ist, er Sye Lanndtman Oder nit, der mit disen nach geschribnen wortten Oder mit werken ein krieg ansat, der ist kon vmb ein pfundt, vnd mit welchem ers ansacht, ist auch kon vmb ein | pfundt, vnd vff welchem sich der ansang vindt, der sol das pfund auch gen, mit dem ers angefangen hat; vnd weller dafürhin mässer oder schwärt zuct,
5. oder sticht Oder schlat, der ist kon vmb 10 Schilling. Och So ist

Berett, das einer | mit disenn wortten ein krieg anfacht; des ersten, 6.
 weller ein heiſt liegen, Oder zu eim spricht: du lügst, Oder ein
 heiſt Sin muter ghyen, vnd eim das vallend übell wünſt, vnd
 einer zu eim spricht: du bist ein schelm, Oder ein schelmmetty, |
 Oder einer zu eim rett: du bist ein böswicht; wer der ist, der
 diser wortten keins mit dem anderen redett, vnd darum friegt
 wirdt, der Soll ein anfang darmit hann getan. Och So ist
 Berett, wer der ist, der ein krieg In unsrem Landt anvacht
 mit | wortten Oder mit wercken, an unsers Herrenn vffart tag,
 Oder ann keiner lichwye in unsrem Landt, Oder ann keinem
 jarmergt, oder an dem ingenden jar, Oder ann der jungen vas-
 nacht, ald an der alten vasnacht, Oder so unsere Gmeind By |
 ein anderenn ist; wer der wer, der ann denen tagen keim ald der
 nechsten nacht ein krieg anfat, der ist kon vmb zähenn pfundt
 pfenning, an gnadt. Und als menger denn messer oder schwert
 zuket, dera ist jeklicher verfallen vmb zehn | schilling, wa das in
 unserm landt beschicht, vnd es kuntlich wirt. Och So ist Be- 7.
 rett, wer der were, der ein vff Sinem Hus lude, Oder da er
 dan ze mall ist, vnd dz dut von zornſ wegen, der ist dem landt
 veruallen vmb zähenn pfundt | pfenning, vnd hat er sie nit, So
 sol man in von dem landt verbieten. Och so ist berett, wen 8.
 unsrer Einliff ze Stans in dem dorf richtent vnd by einandren
 sind, wer den ein krieg anfatt des tags oder der nechsten nacht, |
 der ist kon vmb 5 ₣ an Gnad. Und weller denne messer oder
 schwert zuket, der ist kon vmb 10 schl. pfenning. Och so ist Be- 9.
 rett, wer der ist, Es sye frow oder man, der ein stein wirft,
 der ist kon vmb ein pfundt, | als mengen stein einer ald einy
 fräuenlichen wirft. Och so ist Berett, weler nit ein Orbannd 10.
 ann Sinem Swärtt hatt oder darum zerbrochnen balgen trüge,
 das er Sinytte jeman laster Oder leidt ze tund, der ist zu jet-
 lichem mall vmb ein | pfundt pfenninge veruallen. Och So ist 11.
 Berett, wer der wär, der den anderen truw Oder eidenn twunge,
 Oder einer thuo es gernn, One des Ammans vnd der landt-
 lütten empfesslnus wegen, Oder es geschähe dann mit gericht,
 der ist dem landt | veruallenn vmb zwenzig pfundt, vnd dem sächer
 auch vmb zweinzig pfund. Och So ist Berett, wer der wäre, 12.
 der in unsrem Landt stangwaffen, Oder armbrost mit pfissen trüge,
 darum das er damit keim Landtman oder keim in unsrem | Landt,

- Oder sust keim jnn vnsrem landt hetty willen ze kriegen, Oder
 damit kriegte; mag er sich des nit mit recht verantwurten, der
 ist kon vmb fünff pfundt, als dicf einer dz fräuenlichen dutt, oder
 13. einer wet dan vñverzögenlich vom Landt. Duch so ist Berett,
 weller Landtmann | vßert vnnserm Land vygendl hett, die wir nit
 ze wüssen hettind, vnd sy auch nüt gewissen möchtin, gegen
 denenn mag einer woll stangwaffen tragen, doch das er das in
 keinen geuerden tun soll, das er darmit synitte, keinem Landtmann
 kein leid ze | tun; als dicf er dz dut, vnd möcht er sich des nüt
 mit recht verantwurten, der ist kon vmb fünf pfunt pfenning ze
 14. ieflichem mal, wenn daz kuntlich wirt. Och So ist Berett wor-
 deun, wer der ist, der ein um ein frid manet, der Soll auch frid
 gen für wort vñnd für werch | für sich vnd die sinen, als fer er
 mag; vnd weller also frid git, da sont auch dieselben stöß und
 sach genzlich hin sin vñz vff recht. Vnd weller das verzigh,
 so er harumb vß drittmal ermant wird, der sol vmb zehn Pfunt
 pfenning | verfallen sin, als dicf einer daz verzyge. Vnd weller
 denn eim droitty, so er ein frid an in forderty, der soll vmb
 10 ₣ verfallen sin, als dicf einer das dättiy; vnd dättiy einer
 dem üt, der ein frid an im fordert, oder in stech oder schlug,
 der sol | fritbrech sin wa daz kuntlich würdy mit Recht. Vnd wer
 der ist, der also frit git, und hin lat vñz vñ Recht, kriegte denn
 einer darüber mit dem andern, da er fryt geben hatt, der sol
 fritbrech sin vnd Meineid, mag er sich des nüt mit | Recht ver-
 15. antwurttten. Duch so ist berett, wer der wer, der darumb wichy,
 daz er nüt frid gebh vñz vñ recht, der ist kon vmb zechen pfunt
 an alle gnad, als dicf einer das deitty, vnd es kuntlich würdy.
 16. Duch so ist Berett, wer der were, der vernimpt, | daz sin fründ
 hant frid gen, der sol auch gegen dien in eim frid sin, die mit
 sim fründ stößhy hatten; vnd kriegte er darüber mit dekeinem, daz
 sol er in dem frid han getan, oder er möge denn fürbringen mit
 redlicher Kuntschaft, daz er es von andern | sachen wegen hab-
 17. gehan. Duch so ist Berett, wa ein krieg jnn vnsrem lanndt vff
 stät, weller Landtmann dann ein frid vßrufft vñz vff das dritt-
 mal, dan Soll dafürhin dero keiner mit dem anderen kriegen,
 So hy dem Stoss warend; vnd weller dafürhin | des tags vnd
 der nechsten nacht ein krieg ansacht, der ist kon vmb fünff pfundt,
 On gnad; vñnd weller dann dafürhin mäßer oder Swärtt

zucket, ist kon vmb zehen schilling, als menger es tut. Ouch So 18.
 ist Berett, wer der ist, der vor fridenn | Oder nach friden zu
 eim spricht: du Seist das nit war ist, oder du retst dz nit ist,
 vnd heisst ein ku gehigen oder was er in heisst gehigen, dz un-
 christens ist, der ist zu jetlichem mal vmb sechs plaphertt kon, wie
 dick er das dut, vnd er sin nit gelougnen | mag mit Recht, vnd
 das in Zornswiſſ dut, vnd soll damit kein krieg nüt han an-
 gefangen. Ouch So ist Berett, ob jeman dem anderen Siny 19.
 oder siny vogtlinge zu der E gebh oder neme, die will sy vnder
 zwölff jaren Sind; wer dz dut oder darzu | hilfft und rat, vnd
 dz kuntlich wirt, der ist eim amman und den lantlütten vervallen
 vmb fünffzig Guldin ann gold vnd Soll ein amman die Buss
 inziehen, als ander buoßen. Ouch So ist Berett, wer der wer, 20.
 der eim Sin kündt oder vogtkündt | zu der E gebh oder schüffy
 getan, an der mertteill der nechsten fründen wüssen vnd willen,
 der ist veruallen vmb hundtart pfundt pfennung, vnd Soll das
 gelt werden zechnen den nechsten fründen. Ouch So ist Berett, 21.
 wer der wer, der sich vber | den anderen statt Oder kuntschafft
 vermäſſe, vnd der Syn nüt getuon möcht, der ist vmb fünff
 pfundt pfenninge veruallen; vnd weller Bewyſt wirt, der Soll
 vmb zähen pfund pfenningen verfallen Sin, vnd Soll dasfürhin
 ein frid tröſten, vnd | weller bewyſt wirdt, den Soll man in ein
 buch schriben. Ouch So ist Berett, wer daz jeman dem andern 22.
 keinen schaden dätti von Zornſ wegen, der Soll im nüt fürer
 ablegen, den er im auch abzelegen hett Sins eignen guts, oder
 es funde sich, | das es der richer an dem armen angeuangen
 hetty. Ouch So ist Berett, wenn sy ein amman vmb kein Buſſ 23.
 anngriſſt, vnd die vff Sy Beziett, will de weder teil die Buss
 vff ein Bringē, dz Soll er inn vierzehenn tagen tun, Oder in
 irre denn ehaffty | noſt; wer aber, dz sy es also nit dättten in
 dem zyll, So soll sy ein amman Beid angriffen, jetwedern vmb
 halben einung. Ouch ist Berett, wer der wer, der eim Ammann 24.
 verleydet wirt das er vber frid kriegt hetty, da Soll ein Amman
 kuntschafft | stellen By Sim eid, als ver er daz weiß. Ouch So 25.
 ist Berett, wer den andren vmb kein fach Schulget spricht, dewedra
 teil das da lüt ſyent by gesin, die Soll man von erſten verhören,
 und dunkt die landlüt, oder die einleff, oder für wen es | kunt,
 das da gnug kuntschafft Sy, der mögent sy nachrichten; dunkt

aber sy, dz da ze lüzel Kuntschafft sie, wann dz sye ein anderen Söllendt iengen oder lougnen, dz Sond sy tun, vnd Soll dann an denen stan, für die es kunt, weder sy der | kundschaft nach richtind, als sy die dunc, oder der vergicht oder lougnung.

26. Ouch So ist Berett, wenn ein Amman einem fürtaget vmb de keins diser vorgeschriften stücken, der Soll vff den tag kon, vnd im ein recht haltten, als im das verkunt | wirt; vnd Soll im das nit fürer mögen verziechen, oder er welli dan die Buss vff ein anderen Bringet, gegen dem mag er es wol ziechen. Und vñ wen Sich der anfang erfint, den Soll ein amman vmb den einig pfenden; lüsth | aber ein amman die sach für die Einliff ziechen, dz mag er wol tun, vnd hand alle vñser landlüt By ir eid gesprochen, dis einig in disem jar nit abzesprechen, vnd darnach alle die will, So es der merteill in vñserem land | nit abspricht; vnd Söllent Ouch alle vñserem amman Behulffen Sin, dis einig in ze ziechen, als vñsers lands recht ist, vnd im Gricht vnd vrittell git; vnd was einig ein amman in sim jar vernimpt, vnd in sim jar vervallent, | die Soll er auch in Sim jar inziechen, oder darnach in den nechsten fierzechen tagen, Oder in iry den, das in Billig vnd von rechts wegen schirmen Söll; vnd hatt vñser ammann sin truw gen dis einig inzeziechen als 27. im gricht | vnd vrittell gitt. Och So ist Berett, wer dieser vorgemelpter Einung kein verschuld Oder der Bussen, So in disem Brieff Stand, die Soll einer in des ammans jar vs richten, die will des Ammanns jar werett; vnd werett er die Bus nit, So soll | ein Amman in von dem land verbieten, vnd sol und mag das tun von mund, und wer in dan dafürhin husett oder hofet oder essen vnd trinken git, der Soll die Bus für in gelten, vnd sol vñserm Amman weler ie | amman ist, ein dryttel der buoffen werden, vnd den lantlütten zwen teil. Ouch hein wir vff gesetz von einem Beren zähen pfunt, von einem Wolff fünff zähenn pfund. Und des alles zu einem waren festen | vfkunt, So Hand wir vñsers lands nit dem wald eigen instigel Offenlich gehenkt an dissen Brieff, vñns zu einer vergicht diser vorgenannten stücken; der Geben ist ze ingendem Meyen in dem jar, do man | zalt von Gottes geburit tuffent fierhundertt fünffzig vnd darnach im Sechsten jar.¹⁾
- à tergo: Diz ist der Landtlütten Einung brieff old satzung.

¹⁾ Das Landessiegel (St. Peter) hängt.